

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende  
Herrn Werner Kalinka

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/1265**

24105 Kiel

27. September 2006

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen  
(Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Bezug nehmend auf die Zusage von Staatssekretär Ulrich Lorenz in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 23. August 2006 übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zum Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner

Anlagen: 8 Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung





Städteverband Schleswig-Holstein – Reventinuallee 6 – 24105 Kiel

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein

über Landeshaus

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: info@staedteverband-sh.de  
Internet: www.staedteverband-sh.de

Landesreg. Schlesw.-Holst.  
Innenministerium  
13. Juni 2006  
Posteingangsstelle  
Anlagen:

PVF

1) 103/31

2) 10 PVF 3

*(Handwritten notes and signatures)*  
2.6.06 / 11/16  
13/16

Unser Zeichen: 10.32.11 zi-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 12.06.2006

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### I. Vorbemerkung

Es ist festzustellen, dass auch das Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz nicht in der notwendigen Klarheit die Entscheidungsgrundlagen definiert, um vor Ort im Rahmen der Freiwilligkeitsphase einen Verwaltungszusammenschluss zu gestalten, der die Basis für ein zukunftsorientiertes Verwaltungshandeln in der Region bildet. Neben einigen begrüßenswerten Klarstellungen steht beispielsweise noch nicht fest, welche Aufgaben zukünftig im Rahmen der innerkommunalen Funktionalreform auf ein Amt übertragen werden verbunden mit der fehlenden Klarstellung, für welche Angelegenheiten zukünftig der Amtsausschuss zuständig wird. Zu der entscheidenden Frage der Aufgabenstellung des Amtsausschusses schweigt der Gesetzentwurf. Aus parallelen Verwaltungsstrukturreformvorhaben, wie beispielsweise der Neuordnung der Schulträgerorganisation, ist den Gesetzentwürfen der Landesregierung zu entnehmen, dass beispielsweise nach ersten Überlegungen in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung das Amt sogar als originärer Träger der Selbstverwaltungsaufgabe Schule zukünftig angesehen werden soll. Unabhängig davon, ob diese Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufrecht erhalten bleibt, zeigt dieser Umstand, dass nach wie vor keine Klarheit darüber besteht, welche Aufgaben zukünftig durch den Amtsausschuss wahrgenommen werden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Entwurf des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes zwar in Art. 6 die Verordnungsermächtigung für den Zusammenschluss von Verwaltungen für das Innenministerium enthält. In dieser Verordnungsermächtigung werden auch die Entscheidungskriterien genannt. Es ist jedoch auch festzustellen, dass innerhalb der Freiwilligkeitsphase sich die Verwaltungszusammenschlüsse nicht in ausreichendem Maße an die durch die Verflechtungsbeziehungen vorgegebenen Kooperationsräume halten. Durch die in der Freiwilligkeitsphase entstandene Struktur ist zu befürchten, dass die Zentralen Orte in Schleswig-Holstein, namentlich die Unterzentren, in erheblicher Weise eine Schwächung erfahren werden, weil nicht erkennbar ist, dass die in der Freiwilligkeitsphase sich herausgebildeten Verwaltungsstrukturen zu einer Stärkung oder Beibehaltung der Zentrumsfunktionen der Zentralen Orte führt. Gerade in einem ländlich strukturierten Land wie Schleswig-Holstein ist es aber unbedingt notwendig, die Unterzentren als Motoren der Entwicklung im ländlichen Raum in ihrer Zentrumsfunktion zu stärken. Dazu gehört es auch, dass die Unterzentren über eine eigene hauptamtlich geleitete Verwaltung verfügen, die Innovationsprozesse in Gang setzen und fachlich begleiten kann.

## II. Zu den Einzelvorschriften

### Zu Art. 1 Ziffer 2

Grundsätzlich kann die Verlagerung der Kompetenz der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags auf die Gemeindevertretung als Stärkung des ehrenamtlichen Elements der einheitlichen Kommunalverwaltung nachvollzogen werden. Es ergeben sich doch im Hinblick auf die beabsichtigte Zuständigkeitsverlagerung auch erhebliche rechtspolitische Bedenken. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags bzw. eines Bürgerbegehrens eine reine Rechtsentscheidung ist, die kommunalpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen entzogen ist. Die Gemeindevertretung ist ein politisches Willensbildungsorgan, das grundsätzlich kommunalpolitische Entscheidungen trifft. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens ist als juristische Entscheidung der Willensbildung eines Kollegialorgans kaum zugänglich. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine ablehnende Entscheidung über die Zulässigkeit regelmäßig Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen ist, dürfte es sich als zweckmäßig erweisen, weiterhin die Kommunalaufsicht als außerhalb der Gemeinde stehende Behörde über die Zulässigkeit entscheiden zu lassen. Damit würde auch der Besorgnis entgegengewirkt, dass die Gemeindevertretung im Rahmen des Bürgerbegehrens selbst Partei ist. Es steht mithin zu befürchten, dass die Akzeptanz in diese Zuständigkeitsregelung durch die Antragsteller eher gering sein wird und dass im Falle der Ablehnung ohnehin die Kommunalaufsicht mit der Angelegenheit befasst werden wird.

**Zu Art. 1 Ziffer 13**

Gestrichen werden soll in § 59 die Regelung, dass in Städten über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Beamter/eine Beamtin die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen muss.

Grundsätzlich erweist sich in Städten über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner es sich nach wie vor als notwendig, dass eine juristisch ausgebildete Person in der Verwaltung beschäftigt werden sollte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das anzuwendende Recht für die Verwaltung aller Deregulierungsbemühungen eher umfangreicher und schwieriger wird. In die Betrachtung muss ebenfalls einbezogen werden, dass im Rahmen der innerkommunalen Funktionalreform zukünftig weitere Aufgabenbereiche mit rechtlichen Implikationen auf die Städte über 20.000 Einwohner übertragen werden sollen. Vor diesem Hintergrund würde es sich als sachgerecht erweisen, aus dem Wort „muss“ in § 49 Abs. 4 ein „soll“ zu machen.

**Zu Art. 1 Ziffer 14**

In Zusammenschau mit den §§ 55, 57, 65 und 91 soll in der Gemeindeordnung zumindest verbal ein einheitliches Dienstrecht geschaffen werden. Es muss jedoch geprüft werden, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt der aus § 2 Landesbeamtengesetz vorgegebene Begriff „Beamtinnen und Beamte“ durch „Beschäftigte“ ersetzt werden kann. Insoweit sollte den Anforderungen der Rechtseinheitlichkeit genügt werden.

**Zu Art. 1 Ziffer 15**

Die Regelung erweist sich als überflüssig, weil das Ziel einer Rückführung der Netto-Neuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte (vgl. Begründung) bereits dem Wortlaut nach aus dem geltenden Recht, nämlich § 75 Abs. 3 GO, ergibt.

**Zu Art. 1 Ziffer 20**

Durch die Änderung des § 94 Abs. 5 Satz 2 GO soll zukünftig für die Kommunen die Verpflichtung entfallen, dass sich die Gemeindevertretung zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung (§ 94 Abs. 3 GO) des Finanzausschusses oder eines besonderen Ausschusses zwingend bedienen muss. Dadurch wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht und das kommunale Selbstverwaltungsrecht gestärkt. Die Gemeindevertretung ist damit frei in der Entscheidung, ob und in welcher Form sie ihre Beschlussfassung der Jahresrechnung gestalten will. Vor diesem Hintergrund wird diese Regelung begrüßt.

**Zu Art. 3 Ziffer 5**

Die Neugestaltung des Amtsausschusses ist grundsätzlich zu begrüßen, weil das Gremium einerseits verkleinert wird und andererseits durch die neue Stimmgewichtung der Einfluss größerer amtsangehöriger Gemeinden steigt. Die tatsächliche Praktikabilität der Regelung (hohe Anzahl der Stimmen, Stimmenbündelung usw.) muss noch unter Beweis gestellt werden.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Mitglieder des Amtsausschusses ein gebundenes Mandat erhalten sollen und damit der Weisung der Gemeindevertretung unterliegen (§ 25 Abs. 1, § 32 Abs. 3 GO) oder ob – wie vorgesehen – mehrere Vertreter einer Gemeinde im Amtsausschuss eine bestimmte Anzahl von Stimmen auf sich vereinen und im Rahmen eines freien Mandats unterschiedlich abstimmen können.

#### a) **Stimmabgabe im Amtsausschuss**

Der Amtsausschuss ist **kollegiales Beschlussorgan**, jedoch keine unmittelbar gewählte Vertretung. Vom Bundesverfassungsgericht wird in Anbetracht der überwiegenden Zuständigkeiten des Amtes auf verwaltungstechnischem Gebiet und der ihm übertragenen Weisungsaufgaben eine unmittelbar gewählte Volksvertretung für verfassungsrechtlich nicht erforderlich angesehen, eine ununterbrochene Legitimationskette, die sich mittelbar auf das Volk zurückführen lässt, als ausreichend anerkannt. Ob dies aufgrund des erheblichen Zuwachses an auf das Amt übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben immer noch zutreffend ist, kann bezweifelt werden. Aus diesem Grund wird sich in naher Zukunft die Frage des kommunalverfassungsrechtlichen Status der Ämter stellen.

Da zu erwarten steht, dass bei erheblich größeren Ämtern der faktische Zwang bzw. die Notwendigkeit zur wirtschaftlichen Aufgabenerledigung der Trend der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt anhalten und sich noch verstärken wird, wird die Frage der demokratischen Legitimation an Bedeutung gewinnen. Der vorgesehene Gesetzentwurf löst dieses Problem nicht – im Gegenteil die Anzahl der gewählten Gemeindevertreter aus den amtsangehörigen Gemeinden wird noch verkleinert. Die Neuregelung über die Stimmgewichtung beseitigt die Forderung nach der Rückführbarkeit von kommunalpolitischen Entscheidungen auf den Willen des Wahlvolks nicht.

Unabhängig von diesem Grundproblem ergibt sich bei der vorgesehenen Stimmgewichtung das Problem, dass Amtsausschüsse in Zukunft „fraktioniert“ werden können. Dabei besteht die Gefahr, dass insbesondere größere Städte ggf. unterschiedlich abstimmen können und ggf. innergemeindliche Konflikte auf die Amtsebene übertragen werden. Andererseits würde bei einem gebundenen Mandat sich immer die Mehrheitsfraktion durchsetzen und auf diese Weise im Amt der Willen der Minderheitenfraktion gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Diese Regelung kann nur sachgerecht vor dem Hintergrund der zukünftigen Aufgabenstruktur der Ämter eindeutig beantwortet werden. Vor dem Hintergrund der demokratischen Legitimation wäre eine Widerspiegelung des Meinungsspektrums innerhalb der größeren amtsangehörigen Gemeinden notwendig, obwohl damit die Gefahr besteht, dass das Gewicht der größeren amtsangehörigen Gemeinden im Amtsausschuss abnehmen kann.

**b) Anzahl der Mitglieder**

Gäbe es ein gebundenes Mandat, wäre es theoretisch auch ausreichend, wenn nur ein Mitglied pro amtsangehöriger Körperschaft (BGM als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde) im Amtsausschuss vertreten wäre.

Bei der vorgesehenen Stimmgewichtung und Stimmverteilung auf mehrere Mitglieder einer amtsangehörigen Gebietskörperschaft stellen Städte über 3.000 Ew. nur 3 Mitglieder im Amtsausschuss (BGM + 2 weitere Mitglieder), während jede amtsangehörige Gemeinde mit einem Mitglied vertreten ist (bspw. auch die Gemeinde Wiedenborstel mit 7 Ew. im Amt Kellinghusen-Land). Es sollte insoweit – wenn man bei der Regelung bleiben will – darüber nachgedacht werden, die Anzahl der Mitglieder im Amtsausschuss ab 5.000 Ew. und ab 7.000 Ew. jeweils um ein weiteres Mitglied zu erhöhen.

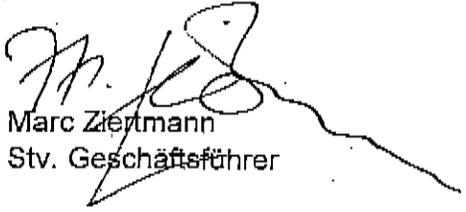
**Zu Art. 3 Ziffer 11 b)**

Die Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, wenn auf die Gestaltungsmöglichkeiten auf Grundlage dieser Regelung i.V.m. § 23 Abs. 2 AO in der Beratungspraxis des Innenministeriums ausdrücklich hingewiesen wird. Die Regelung stellt eine ausgewogene und interessengerechte Möglichkeit der Ausgestaltung eines Zusammenschlusses vor Ort dar. § 19 a GKZ sollte ebenfalls entsprechend ergänzt werden.

**Zu Art. 5**

In 1. sind in Satz 2 die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann  
Stv. Geschäftsführer

**Bach, Harald (Innenministerium)**

---

**Von:** Dallal, Evelyn [evelyn.dallal@sh-landkreistag.de]

**Gesendet:** Freitag, 9. Juni 2006 13:28

**An:** Bach, Harald (Innenministerium)

**Betreff:** Stellungnahme 2. Verwaltungsstrukturreformgesetz

Sehr geehrter Herr Bach,

die anliegende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg, die wir uns zu Eigen machen übersende ich Ihnen zur weiteren Verwendung. Es gibt die Tabelle auch als word-Dokument, ich hatte meine Kollegin gebeten, mir diese zuzusenden. Das hat aber irgendwie nicht geklappt und jetzt ist sie schon im Wochenende. Wenn Sie Bedarf daran haben, melden Sie sich bitte kurz am Montag, dann sende ich sie Ihnen zu.

Nochmals vielen Dank für die Fristverlängerung!

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Dallal

<<\_0609132335\_001.pdf>>

FD Kommunalaufsicht und Wahlen

Schleswig, den 09. Mai 2006

## Synopsis

## Entwurf des zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen

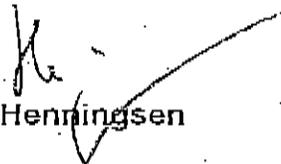
## 1. Teil – Änderung der Gemeindeordnung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<b>Änderung der Gemeindeordnung</b>		
<p><u>§ 12 Abs. 2 Satz 2 Wappen, Flagge, Siegel</u> Die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen sind dem IM anzuzeigen; vor der Entscheidung nach § 28 Satz 1 Nr. 7 hat die Gemeinde hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv S.-H. herzustellen.</p>	<p>Vor der Entscheidung nach § 28 Satz 1 Nr. 7 über die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen hat die Gemeinde hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv S.-H. herzustellen.</p>	<p>Die Anzeigepflicht beim Innenministerium ist entfallen. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung ist zu begrüßen.</p>
<p><u>§ 16 f Abs. 5 Satz 1 Einwohnerantrag</u> Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.</p>	<p>Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>keine Anmerkung</p>
<p><u>§ 16 g Abs. 2 Nr. 7 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren</u> 7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde,</p> <p><u>§ 16 g Abs. 5 Satz 1</u> Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.</p>	<p>7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und der Beschäftigten der Gemeinde.</p> <p>Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>Auswirkung des in Kraft getretenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD)</p> <p>Die Verlagerung wird aus der Sicht der Kommunalaufsicht begrüßt. Es ist jedoch nach den bisherigen Erfahrungen bei der Zulassung von Bürgerbegehren davon auszugehen, dass hier durch die Nähe und teilweise eigene Betroffenheit ein nicht auflösbarer Interessenkonflikt für die GV entsteht; insbesondere dann, wenn ein Bürgerbegehren gegen ein Vorhaben oder das Interesse der Gemeinde gerichtet ist. Damit ist mit einer Zunahme von Verwaltungsgerichtsverfahren zu rechnen.</p>
<p><u>§ 28 Satz 1 Nr. 4, 12 Vorbehaltene Aufgaben</u> 4. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen und Ortsentwicklungsplänen einschl. städtebaulicher Rahmenplanung nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches,</p> <p>12. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern der Gemeinde, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,</p>	<p>4. den abschließenden Beschluss der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschl. städtebaulicher Rahmenplanungen nach § 140 Nr. 4 des BauGB.</p> <p>12. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Dienstbezüge und Arbeitsentgelte sowie die Versorgung von Beschäftigten der Gemeinde, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,</p>	<p>dient der Rechtsklarheit und ggf. auch der Verfahrensbeschleunigung- sh. auch Begründung zum Gesetzesentwurf</p> <p>Auswirkung des TVöD</p>
<p><u>§ 29 Abs. 2 Satz 1 Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit</u> Verträge der Gemeinde mit</p> <p>1. Gemeindevertreterinnen oder -vertreter sowie der Bürgermeisterin oder dem</p>	<p>Verträge der Gemeinde mit</p> <p>1: Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3</p>	<p>keine Anmerkung</p>

<p>Bürgermeister</p> <p>2. juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Gemeindevertretung zustimmt.</p>	<p>sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder</p> <p>2. juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Gemeindevertretung zustimmt.</p>	
<p><u>§ 31 a Abs. 1, 2 Unvereinbarkeit</u> Ein Mitglied einer Gemeindevertretung darf nicht tätig sein als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter der Gemeinde, des die Gemeinde verwalteten Amtes oder der nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Amtsordnung geschäftsführenden Gemeinde des Amtes</li> <li>2. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter des Kreises, dem die Gemeinde angehört, bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfung,</li> <li>3. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs oder als</li> <li>4. Leitende Angestellte oder leitender Angestellter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltenden Amtes mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, leitende Angestellte oder leitender Angestellter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.</li> </ol> <p>Abs. 2. Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 sind diejenigen Beamtinnen und Beamten, die Dienstbezüge erhalten.</p>	<p>Ein Mitglied einer Gemeindevertretung darf nicht tätig sein als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigte oder Beschäftigter der Gemeinde, des die Gemeinde verwalteten Amtes oder der nach § 19 a GkZ oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Amtsordnung geschäftsführenden Körperschaft auf der Funktionsebene des gehobenen oder des höheren Dienstes</li> <li>2. Beschäftigte oder Beschäftigter des Kreises, dem die Gemeinde angehört, bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfung,</li> <li>3. Beschäftigte oder Beschäftigter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs oder als</li> <li>4. Leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltenden Amtes mit mehr als 50 % beteiligt ist, leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.</li> </ol> <p>Abs. 1 findet keine Anwendung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.</p>	<p>Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Bisher war es „kleinen Angestellten“ bzw. „kleinen“ teilzeitbeschäftigten Angestellten aus der Gemeindeverwaltung verwehrt, ein Mandat in der Gemeindevertretung wahrzunehmen. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil unterhalb der Funktionsebene des gehobenen Dienstes oder des höheren Dienstes dem Grunde nach nur eine untergeordnete Entscheidungsbefugnis ausgeübt wird und die allgemeinen Befangenheitsregelungen bei dem betroffenen Personenkreis kaum zum Tragen kommen.</p>
<p><u>§ 33 Vorsitz</u> Abs. 4 Fassung bereits mit Gesetz v. 01.02.2005 geändert</p> <p>Abs. 6 Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p>In Abs. 4 werden die Worte „und in Städten mit ehrenamtlicher Bürgermeisterin oder ehrenamtlichem Bürgermeister“ gestrichen.</p> <p>Abs. 6 gestrichen</p>	<p>Diese Änderung ist entbehrlich, weil sie bereits in der Fassung der Gemeindeordnung vom 01.02.2005 berücksichtigt wurde.</p> <p>Das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist bereits in § 46 GO geregelt. Von daher ist § 33 Abs. 6 entbehrlich.</p>
<p><u>§ 40 a Abberufung durch die Gemeindevertretung</u> Abs. 2, 3, 4 Der Beschluss mit dem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Vorsitz,</li> <li>2. eine Stadträtin oder ein Stadtrat aus dem Amt oder</li> </ol>	<p>In Abs. 2 Nr. 2 wird neu eingefügt:</p> <p>2. die Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent aus dem Amt,</p> <p>Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.</p>	<p>Auswirkungen des Ersten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform. Hier wurde die Einrichtung des/ der Gemeindedezernentin bzw. Gemeindedezernenten geschaffen.</p>

<p>3. die/der Bürgermeister/in nach § 57 d Abs. 4 aus dem Amt abberufen wird, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p>	<p>In Abs. 3 werden nach dem Wort „Stadtrat“ die Worte „oder die Gemeindedezernentin oder den Gemeindedezernenten“</p> <p>Einfügung der Worte „Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent“</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p> <p>nur redaktionelle Änderung</p>
<p><u>§ 48 Abs. 1 Ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Gemeinden</u></p>	<p>In § 48 Abs. 1 Satz 3 wird folgende Angabe angefügt: : sie müssen mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen“.</p>	<p>Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform und des Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen</p> <p>keine Anmerkung</p>
<p><u>§ 50 Abs. 4 Aufgaben</u> Abs. 4. Sofern die Gemeinde Beamtinnen und Beamte...</p>	<p>Sofern die Gemeinde Beschäftigte hat, ...</p>	<p>nur redaktionelle Änderung aufgrund des TVÖD</p>
<p><u>§ 55 Aufgaben</u></p>	<p>Abs. 1, Satz 3 Die Worte „Beamtinnen, Beamte und Angestellten“ werden durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt. Das gleiche gilt für die Nr. 3 und 4 und Abs. 2.</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p>
<p><u>§ 57 a Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung</u></p>	<p>Neuer Abs. 3: Das Innenministerium kann eine Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Durchführung der Wahl frei stellen, wenn die Funktion der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters voraussichtlich entfallen wird.</p>	<p>Auswirkungen des Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen</p>
<p><u>§ 59 Stadtrecht</u> Abs. 4. In Städten über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner muss eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben.</p>	<p>Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.</p>	
<p><u>§ 65 Aufgaben der/des Bürgermeisters/in</u></p>	<p>Die Worte Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten und Arbeiter werden in den Abs. 1, 2 jeweils durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.</p>	<p>Auswirkungen der Änderung des Tarifrechts- nur redaktionelle Änderung keine Anmerkungen</p>
<p><u>§ 75 Abs. 1 Satz 2 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</u> Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p>	<p>Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem Erfordernis der Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach § 51 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen.</p>	<p>Verpflichtet die Gemeinden im Grundsatz zur Einhaltung der Stabilitätskriterien und dient im wesentlichen der Rückführung der Neuverschuldung.</p>
<p><u>§ 81 Abs. 2 Vorläufige Haushaltsführung</u> Abs. 2: Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite</p>	<p>Die Worte „mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde“ werden gestrichen.</p>	<p>Die Streichung dient der Verwaltungsvereinfachung. Praktische Bedeutung hatte diese Regelung in der Vergangenheit nicht. Derartige Genehmigungen wurden von der KAB in der Vergangenheit nicht erteilt.</p>

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von einem Viertel der Kreditermächtigung des Vorjahres aufnehmen. ...		
<u>§ 86 Abs. 6 Satz 1 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte</u> Abs. 6 Bei Rechtsgeschäften nach den Absätzen 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, dass sie oder ihre Beauftragten jederzeit prüfen können, ob 1. die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben, 2. im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Gemeinde in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.	Bei Rechtsgeschäften nach den Absätzen 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, dass sie oder ihre Beauftragten jederzeit prüfen können, ob im Fall der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Gemeinde in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.	keine Anmerkung
<u>§ 88 Rücklagen</u> Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.	§ 88 wird gestrichen.	Verwaltungsvereinfachung- Neue Regelungen zu den Rücklagen werden in der GemHVO-Doppik getroffen.
<u>§ 91 Abs. 2 Satz 2 Gemeindekasse</u> Die anordnungsbefugten Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig Aufgaben der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters wahrnehmen.	Die Worte „Beamtinnen und Beamte und Angestellten“ werden durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.	Lediglich redaktionelle Änderung- keine Anmerkung
<u>§ 94 Abs. 5 Satz 2 Prüfung der Jahresrechnung</u> In anderen Gemeinden soll der Finanzausschuss oder ein besonderer Ausschuss die Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach Abs. 3 Satz 2 vorbereiten.	gestrichen	keine Anmerkung
<u>§ 100 Freistellung von der Finanzplanung</u> Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 83 freizustellen, soweit die Zahlen der Finanzplanung weder für Haushalts- und Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt werden.	gestrichen	keine Anmerkung



Henning

## Synopsis

### Entwurf des zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen- 2. Teil- Änderung der Kreisordnung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<b>Anderung der Kreisordnung</b>		
<p><u>§ 12 Abs. 2 Satz 2 Wappen, Flagge, Siegel</u> Die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen sind dem IM anzuzeigen; vor der Entscheidung nach § 23 Satz 1 Nr. 6 hat der Kreis hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv S.-H. herzustellen.</p>	<p>Vor der Entscheidung nach § 23 Satz 1 Nr. 6 über die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen hat die Gemeinde hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv S.-H. herzustellen.</p>	<p>Die Anzeigepflicht beim Innenministerium ist entfallen. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und ist zu begrüßen.</p>
<p><u>§ 16 e Abs. 5 Satz 1 Einwohnerantrag</u> Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet das Innenministerium.</p>	<p>Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet der Kreistag.</p>	<p>Die Verlagerung der Zuständigkeit der Entscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist zu begrüßen.</p>
<p><u>§ 16 f Abs. 2 Nr. 6 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren</u> 6. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, die kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreises,</p> <p><u>§ 16 f Abs. 5 Satz 1</u> Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Innenministerium.</p>	<p>7. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, der kommunalen Wahlbeamtinnen und der Beschäftigten des Kreises.</p> <p>Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag.</p>	<p>nur redaktionelle Änderung aufgrund des in Kraft getretenen TVöD</p> <p>Die Verlagerung der Zuständigkeit auf den Kreistag ist zu begrüßen. Allerdings ist nach den bisherigen Erfahrungen bei der Zulassung von Bürgerbegehren davon auszugehen, dass hier durch die Nähe und teilweise eigene Betroffenheit ein nicht auflösbarer Interessenkonflikt für den Kreistag entsteht; insbesondere dann, wenn ein Bürgerbegehren gegen ein Vorhaben oder das Interesse des Kreises gerichtet ist. Es ist evtl. mit einer Zunahme von Verwaltungsgerichtsverfahren zu rechnen.</p>
<p><u>§ 23 Satz 1 Nr. 11,12 Vorbehaltene Aufgaben</u> 11. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern des Kreises, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,</p>	<p>12. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Dienstbezüge und Arbeitsentgelte sowie die Versorgung von Beschäftigten des Kreises, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,</p>	<p>Auswirkungen des in Kraft getretenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst ( TVöD)</p>
<p><u>§ 24 Abs. 2 Satz 1 Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit</u> Verträge des Kreises mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kreistagsabgeordneten sowie der Landrätin oder dem Landrat</li> <li>2. juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind,</li> </ol> <p>sind nur rechtsverbindlich, wenn der Kreistag zustimmt.</p>	<p>Verträge des Kreises mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 sowie der Landrätin oder dem Landrat</li> <li>2. juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind,</li> </ol> <p>sind nur rechtsverbindlich, wenn der Kreistag zustimmt.</p>	<p>Die Regelungen wurden ergänzt um den Personenkreis der Ausschussmitglieder, weil zum Teil Entscheidungen vom Kreistag auf die zuständigen Fachausschüsse übertragen worden sind. Von daher ist es folgerichtig, den Personenkreis zu erweitern.</p>

<p><b>§ 26 a Abs. 1, 2 Unvereinbarkeit</b> Ein Mitglied des Kreistags darf nicht tätig sein als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter der des Kreises ,</li> <li>2. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs,</li> <li>3. Leitende Angestellte oder leitender Angestellter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem der Kreis mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, leitende Angestellte oder leitender Angestellter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.</li> <li>4. hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde,</li> <li>5. Amtsdirektorin oder Amtsdirektor eines kreisangehörigen Amtes .</li> </ol> <p>Abs. 2 Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 sind diejenigen Beamtinnen und Beamten, die Dienstbezüge erhalten.</p>	<p>Ein Mitglied des Kreistags darf nicht tätig sein als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigte oder Beschäftigter des Kreises auf der Funktionsebene des gehobenen oder höheren Dienstes,</li> <li>2. Beschäftigte oder Beschäftigter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs,</li> <li>3. Leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem der Kreis mit mehr als 50 % beteiligt ist; leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten;</li> <li>4. hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde oder</li> <li>5. Amtsdirektorin oder Amtsdirektor eines kreisangehörigen Amtes.</li> </ol> <p>Abs. 2 Abs. 1 findet keine Anwendung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.</p>	<p>Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Bisher war es „kleinen Angestellten“ bzw. „kleinen“ teilzeitbeschäftigten Angestellten aus dem Kreistag verwehrt, ein Mandat im Kreistag wahrzunehmen. Dies war bisher nicht nachvollziehbar, weil unterhalb der Funktionsebene des gehobenen Dienstes oder des höheren Dienstes dem Grunde nach nur untergeordnete Entscheidungsbefugnisse durch den genannten Personenkreis ausgeübt wurde und deshalb die allgemeinen Befangenheitsregelungen kaum zum Zuge kommen.</p>
<p><b>§ 28 Kreispräsident</b> Abs. 5 Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p>Abs. 5 gestrichen</p>	<p>Die Regelung ist entbehrlich, weil das Teilnahmerecht in § 41 Abs. 9 KrO geregelt ist.</p>
<p><b>§ 51 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats</b></p>	<p>Abs. 1, Satz 3 Die Worte „Beamtinnen, Beamte und Angestellten“ werden durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt. Das gleiche gilt für die Nr. 3 und 4 und Abs. 2.</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p>

Henningsen

**Synopse**  
**Entwurf des zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler**  
**Verwaltungsstrukturen**  
**Artikel 3- Änderung der Amtsordnung**

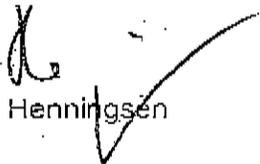
Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 1 Allgemeine Stellung der Ämter</b></p> <p><b>Abs. 2 Satz 1</b> Über den Zusammenschluss kreisangehöriger Gemeinden zu Ämtern, über die Änderung und Auflösung sowie über den Namen und den Sitz des Amtes entscheidet das Innenministerium nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen und Kreistage.</p> <p><b>Abs. 2 Satz 2 und 3</b> Wenn das Amt auf eigene Dienstkräfte... Das Innenministerium kann anordnen, dass ein Amt auf eigene Dienstkräfte...</p> <p><b>Abs. 4</b> Die Ämter führen Dienstsiegel. Sie können Wappen und Flaggen führen. Die Annahme und Änderung von Wappen und Flaggen sind dem IM anzuzeigen; vor der Entscheidung hat das Amt hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv S.-H. herzustellen.</p>	<p>Über den Zusammenschluss von Gemeinden zu Ämtern, über die Änderung und Auflösung sowie über den Namen und den Sitz des Amtes entscheidet das Innenministerium nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen und Kreistage.</p> <p><b>Abs. 2 Satz 2 und 3</b> Das Wort „Dienstkräfte“ wird jeweils durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.</p> <p>Die Ämter führen Dienstsiegel. Sie können Wappen und Flaggen führen. Vor der Entscheidung über die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen hat das Amt hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv S.-H. herzustellen.</p>	<p>keine Anmerkung</p> <p>keine Anmerkung- Auswirkung des TVöD</p> <p>Die Anzeigepflicht beim Innenministerium ist entfallen. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und ist zu begrüßen.</p>
<p><b>§ 3 Amt und Gemeinde</b></p> <p><b>Abs. 3 Satz 4</b> Der Beschluss ist aufgehoben, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats, frühestens jedoch nach drei Tagen, zurückweist; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses.</p>	<p>Der Beschluss ist aufgehoben, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats, frühestens jedoch nach drei Tagen, zurückweist; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Stimmenzahl des Amtsausschusses.</p>	<p>Anpassung der Regelungen an das geänderte Abstimmungsverfahren im Amtsausschuss ( Verfahren wie bei Zweckverbänden )</p>
<p><b>§ 7 Ausstattung der Ämter</b></p> <p>Das Amt stellt für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>Das Amt stellt für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>Hier ist ein Schreibfehler enthalten: Statt „Beschäftigte“ muss es „Beschäftigten“ heißen.</p>
<p><b>§ 9 Zusammensetzung des Amtsausschusses</b></p> <p><b>Abs. 1</b> Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden über 500 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden weitere Mitglieder in den Amtsausschuss. Ihre Anzahl beträgt in Gemeinden über 500 bis 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 1. in Gemeinden über 1.000 bis 1.500 Einwohnerinnen und Einwohner 2. in Gemeinden über 1.500 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3. in Gemeinden über 2.000 bis 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner 4. in Gemeinden über 2.500 bis 3.000 Einwohner und Einwohnerinnen 5. in Gemeinden über 3.000 bis 4.000</p>	<p><b>Abs. 1</b> Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden über 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden über 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss.</p>	<p>Anpassung an die neuen Bestimmungen zur Besetzung des Amtsausschusses.</p>

<p>Einwohnerinnen und Einwohner 6.</p> <p>Gemeinden über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 5.000, 6.000, 7.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden zusätzlich 1,2,3, usw. weitere Mitglieder. Für die Anzahl der weiteren Mitglieder ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Abs. 2 der GO entsprechend.</p> <p><b>Abs. 2</b> Der Amtsausschuss muss mindestens aus sechs Mitgliedern einschl. der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers bestehen. Wird diese Zahl nicht erreicht, entsendet jede Gemeinde ein weiteres Mitglied.</p> <p><b>Abs. 3</b> Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses aus ihrer Mitte. Jede Fraktion kann verlangen, dass das von der Gemeinde zu entsendende weitere Mitglied oder die zu entsendenden weiteren Mitglieder auf Vorschlag der nach Satz 3 vorschlagsberechtigten Fraktion oder Fraktionen gewählt wird oder werden. In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl angehört.</p> <p><b>Abs. 4</b> Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte Stellvertretende für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Anzahl der Stellvertretenden je Mitglied des Amtsausschusses. Hat eine Fraktion das Verlangen nach Abs. 3 Satz 2 gestellt, erfolgt die Wahl der Stellvertretenden eines weiteren Mitglieds auf Vorschlag der Fraktion, die das weitere Mitglied vorgeschlagen hat; die Wahl der</p>	<p>Der Amtsausschuss muss mindestens aus sechs Mitgliedern bestehen. Wird diese Zahl nicht erreicht, entsendet jede Gemeinde ein weiteres Mitglied.</p> <p><b>Abs. 3</b> Die Gemeinden haben je angefangene 100 Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen einer Gemeinde werden zu gleichen Teilen auf deren Mitglieder im Amtsausschuss aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen. Gemeindefreie Gebiete haben eine beratende Stimme im Amtsausschuss.</p> <p><b>Abs. 4</b> Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses aus ihrer Mitte. Jede Fraktion kann verlangen, dass das von der Gemeinde zu entsendende weitere Mitglied oder die zu entsendenden weiteren Mitglieder auf Vorschlag der nach Satz 3 vorschlagsberechtigten Fraktion oder Fraktionen gewählt wird oder werden. In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl angehört.</p> <p><b>Abs. 5</b> Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte Stellvertretende für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Anzahl der Stellvertretenden je Mitglied des Amtsausschusses. Hat eine Fraktion das Verlangen nach Abs. 4 Satz 2 gestellt, erfolgt die Wahl der Stellvertretenden eines weiteren Mitglieds auf Vorschlag der Fraktion, die das weitere Mitglied vorgeschlagen hat; die Wahl der</p>	<p>keine Anmerkung</p> <p>keine Anmerkung</p> <p>bisheriger alter Abs. 3</p> <p>bisheriger alter Absatz 4</p>
--	--	---

<p>Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl der Stellvertretenden angehört. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der GO entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.</p>	<p>Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl der Stellvertretenden angehört. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der GO entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.</p>	
<p><b>Abs. 5</b> Die von den Gemeinden zu entsendenden weiteren Mitglieder müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl gewählt werden. Der Amtsausschuss muss binnen weiterer 14 Tage zusammentreten; bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der alte Amtsausschuss tätig.</p>	<p><b>Abs. 6</b> Die von den Gemeinden zu entsendenden weiteren Mitglieder müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl gewählt werden. Der Amtsausschuss muss binnen weiterer 14 Tage zusammentreten; bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der alte Amtsausschuss tätig.</p>	<p>bisheriger alter Absatz 5</p>
<p><b>Abs. 6</b> Die Bürgermeisterin, die ihr Amt oder der Bürgermeister, der sein Amt oder das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuss aus.</p>	<p><b>Abs. 7</b> Die Bürgermeisterin, die ihr Amt oder der Bürgermeister, der sein Amt oder das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuss aus.</p>	<p>bisheriger alter Absatz 6</p>
<p><b>Abs. 7</b> Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuss aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach Abs. 3 gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Mitgliedern der Gemeinde neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die weiteren Mitglieder der Gemeinde zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Wahlstelle eines stellvertretenden Mitglieds des Amtsausschusses frei wird. Wer freiwillig ausscheidet, kann in den Amtsausschuss nicht wieder gewählt werden.</p>	<p><b>Abs. 8</b> Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuss aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach Abs. 4 gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Mitgliedern der Gemeinde neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die weiteren Mitglieder der Gemeinde zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Wahlstelle eines stellvertretenden Mitglieds des Amtsausschusses frei wird. Wer freiwillig ausscheidet, kann in den Amtsausschuss nicht wieder gewählt werden.</p>	<p>Es ist vom Aufwand her nicht nachvollziehbar, warum bei Ausscheiden eines Mitglieds auf Verlangen alle Wahlstellen neu besetzt werden müssen. Diese Regelung sollte entschärft werden.</p>
	<p><b>Abs. 9</b> Für die Anzahl der weiteren Mitglieder nach Abs. 1 und für die Zahl der einer Gemeinde nach Abs. 3 zustehenden Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die nach der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.</p>	<p>keine Anmerkung</p>
<p><b>Abs. 8</b> Bei einer Änderung oder Neubildung eines Amtes haben Fraktionen, die im Amtsausschuss nicht vertreten sind, das Recht, abweichend von Satz 1 ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Amtsausschuss zu entsenden.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die Regelung ist zu begrüßen und dient der Verkleinerung der Amtsausschüsse.</p>
<p><u>§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses</u> <u>Abs. 3 Satz 1</u> Der Amtsausschuss beschließt in</p>	<p>Das Wort „Dienstkräfte“ wird durch</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p>

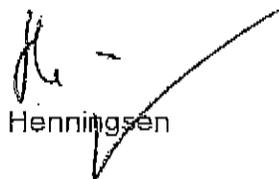
<p>ehrenamtlich verwalteten Ämtern über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes.</p> <p><b>Abs. 4 Satz 4</b> Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Amtsausschusses.</p>	<p>das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.</p> <p>Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmzahl der anwesenden Mitgliedern des Amtsausschusses.</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 11 Abs. 2 Satz 2</b> In diesem Fall steht das Vorschlagsrecht den Mitgliedern der Partei, Wählergruppe oder Gruppierung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Anzahl der Mitglieder der Partei, Wählergruppe oder Gruppierung im Amtsausschuss durch 1, 2 und 3 ergeben.</p>	<p>In diesem Fall steht das Vorschlagsrecht den Mitgliedern der Partei, Wählergruppe oder Gruppierung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der <u>Stimmzahl</u> der Partei, Wählergruppe oder Gruppierung im Amtsausschuss durch 1, 2 und 3 ergeben.</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 15 Abs. 2</b> Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes muss die für ihr oder sein Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Sie oder er muss die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst abgelegt haben oder eine Laufbahnbefähigung besitzen, die als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes anerkannt ist. Abweichend von Satz 2 kann in Ämtern mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner oder mit mindestens 15 amtsangehörigen Gemeinden zur leitenden Verwaltungsbeamtin oder zum leitenden Verwaltungsbeamten bestellt werden, wer die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine als gleichwertig anerkannte Laufbahnbefähigung besitzt. Der Beschluss des Amtsausschusses, eine leitende Verwaltungsbeamtin oder einen leitenden Verwaltungsbeamten zu bestellen, ist der Kommunalaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Bewerbungsunterlagen vorzulegen.</p>	<p>Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte muss die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst abgelegt haben oder eine Laufbahnbefähigung besitzen, die als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes anerkannt ist. Abweichend von Satz 1 kann in Ämtern mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mit mindestens 15 amtsangehörigen Gemeinden zur leitenden Verwaltungsbeamtin oder zum leitenden Verwaltungsbeamten bestellt werden, wer die Laufbahnprüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine als gleichwertig anerkannte Laufbahnbefähigung besitzt.</p>	<p>Die Anzeigepflicht der Bestellung einer leitenden Verwaltungsbeamtin bzw. eines leitenden Verwaltungsbeamten bei der Kommunalaufsichtsbehörde ist entfallen. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und ist zu begrüßen.</p>
<p><b>§ 15 b Amtsdirektorin, Amtsdirektor Abs. 1</b> Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird von der Amtsversammlung gewählt. Der Amtsversammlung gehören die ....</p> <p><b>Abs. 4 Satz 1</b> Vor der Wahl ist die Stelle öffentlich auszuschreiben, davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses, im übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden.</p>	<p>Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird durch den Amtsausschuss gewählt.</p> <p>Vor der Wahl ist die Stelle öffentlich auszuschreiben, davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Stimmzahl des Amtsausschusses, im übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden.</p>	<p>Die Einrichtung eines gesonderten Wahlgremiums (Amtsversammlung) entfällt. Dies ist zu begrüßen.</p>
<p><b>§ 15 c Abberufung</b> Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann vor Ablauf der Amtszeit von der Amtsversammlung abberufen werden. ....</p>	<p>Gestrichen</p> <p>Die §§ 15 d und e werden §§ 15 c und d.</p>	<p>sh. § 24 a AO i. V. m. § 40 a GO</p>
<p><b>§ 16 Dienstkräfte der amtsangehörigen Gemeinden</b> Eine amtsangehörige Gemeinde, die</p>	<p>Eine amtsangehörige Gemeinde, die</p>	

<p>die Geschäfte des Amtes führt ( § 1 Abs. 3 ) kann eigene Dienstkräfte einstellen; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Wenn eine andere amtsangehörige Gemeinde Dienstkräfte beschäftigt, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach der Festsetzung der Kommunalaufsichtsbehörde bis auf die Hälfte.</p>	<p>die Geschäfte des Amtes führt ( § 1 Abs. 3 ) kann eigene <u>Beschäftigte</u> einstellen; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Wenn eine andere amtsangehörige Gemeinde <u>Beschäftigte</u> hat, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach der Festsetzung der Kommunalaufsichtsbehörde bis auf die Hälfte.</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p>
<p><u>§ 22 a Gleichstellungsbeauftragte</u> <u>Abs. 1 Satz 6</u> Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person liegen oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden.</p> <p><u>Abs.6</u></p>	<p>Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person liegen oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Mehrheit der <u>gesetzlichen Stimmzahl</u> des Amtsausschusses oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden.</p> <p>Neuer Satz 2: Werden Ämter zu einem neuen Amt zusammengeschlossen, bleiben die Gleichstellungsbeauftragten dieser Ämter bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des neuen Amtes tätig.</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p>
<p><u>§ 23 Geschäftsführung des Amtes durch eine amtsangehörige Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft</u> Abs. 2 und Abs. 3</p>	<p>Es werden jeweils nur die Worte „Dienstkräfte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.</p> <p>Abs. 4 neu angefügt: In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Amtsausschusses die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten ganz oder teilweise auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Verwaltung übertragen, die oder der über die erforderliche Eignung, Befähigung oder Sachkunde verfügt.</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p>
<p><u>§ 24 a Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung</u></p>	<p>Satz 2 neu angefügt: Soweit diese Vorschriften auf Mehrheiten in der Gemeindevertretung abstellen, tritt an die Stelle der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung die Zahl der Stimmen im Amtsausschuss.</p>	<p>nur redaktionelle Änderung</p>

  
Henningssen

**Synopse**  
**Entwurf des zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler**  
**Verwaltungsstrukturen**  
**Artikel 4- Änderung des Gesetzes über kommunale**  
**Zusammenarbeit**

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Benachrichtigung</u>
<p><u>§ 5 Abs. 6 Errichtung des Zweckverbands</u>            § 33 Abs. 5 bis 7</p>	<p>§ 33 Abs. 5 und 6</p>	<p>keine Anmerkung – lediglich Korrektur der Fundstelle</p>
<p><u>§ 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit</u>            Abs. 3 Satz 2            Er darf Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter nur beschäftigen, ...</p> <p>Abs. 3 Satz 3            In diesem Fall muss die Verbandssatzung auch Vorschriften über die Übernahme der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter durch die Verbandsmitglieder ....</p>	<p>Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur beschäftigen ....</p> <p>In diesem Fall muss die Verbandssatzung auch Vorschriften über die Übernahme der Beschäftigten durch die Verbandsmitglieder ....</p>	<p>nur redaktionelle Änderung aufgrund des TVöD</p> <p>nur redaktionelle Änderung</p>
<p><u>§ 19 a Abs. 3 Voraussetzung und Verfahren</u>            Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des geschäftsführenden Amtes sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft oder vergleichbarer Organe sowie der durch diese gebildeten Ausschüsse des Trägers der Aufgabe teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p>Folgender Satz wird neu angefügt:            In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden; sie bedürfen der Zustimmung der dort genannten Funktionsträgerin oder des dort genannten Funktionsträgers.</p>	<p>keine Anmerkung</p>

  
 Henningsen



Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

PUF 3/31  
Antragungsfrist  
ende am 2.6.06  
2.6.  
Verband der Gemeinden,  
Ämter  
und Zweckverbände  
IV PUF  
Vom  
Gudat  
des  
Anh.  
31  
i.v. Skizze  
rumpf-  
plan  
IV 3. R. 2. K.  
2) IV 37

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Ulrich Gudat  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Schleswig-Holst.  
Innenministerium  
11. Juli 2006  
Posteingangsstelle  
Anlagen: *geheftet*

24 105 Kiel, 08.07.2006

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: BÜ/Pf

**Entwurf eines Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes, Stand 21. April 2006**

Sehr geehrter Herr Gudat,

zu dem uns mit Schreiben vom 21.04.2006 übermittelten Entwurf eines Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung. Die Stellungnahme entspricht im wesentlichen unserer ausführlichen Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung mit einigen Ergänzungen und Verdeutlichungen, z. B. zu Art. 3 Ziffer 5.

**Das Wichtigste in Kürze:**

- Der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Raum fehlt weiter ein Gesamtkonzept und das notwendige langfristige Leitbild für die Struktur und Aufgaben der Gemeinden und Ämter in der Zukunft. Sie wird zu einer erheblichen Schwächung der zentralen Orte im ländlichen Raum führen und verursacht aufwendige Bemühungen der Kommunalpolitik und -verwaltung ausgerechnet bei den kostengünstigsten Verwaltungen im Land. Sie ist keine Stärkung sondern eine erhebliche Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung.
- Die vom Koalitionsvertrag geforderte Weiterentwicklung der Amtsordnung wird mit diesem vorliegenden Gesetzentwurf verfehlt. Zahlreiche Konzepte und Vorschläge des SHGT aus den vergangenen Jahren bleiben leider weiter unberücksichtigt.
- Die Landespolitik überhebt sich mit der Aufgabe, die gewachsenen Strukturen der Kommunalverwaltung im kreisangehörigen Raum nach anscheinend einfachen Regeln neu ordnen zu wollen. Der SHGT vertritt weiter die Auffassung, daß dies Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist. Mängel der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gemeinden und Ämter sind nach wie vor nicht nachgewiesen.
- Noch bis vor wenigen Wochen hat die Landesregierung den Bürgerinnen und Bürgern in den betroffenen Kommunen versprochen, die Schließung der Amts- und Gemeindevverwaltungen brächte mehr Geld für kommunale Aufgaben wie Feuerwehren und Kindergärten. Dies gilt nicht mehr, denn die Landesregierung will den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Konsolidierung des Landeshaushaltes pauschal 10 Mio. € entziehen, die angeblich durch die Verwaltungszusammenschlüsse entstehen. Damit verbleiben den betroffenen Kommunen überhaupt keine der mittelfristig möglichen Einsparungen, während sie die Fusionskosten abzüglich der „Hochzeitsprämie“ voll zu tragen haben.
- Das Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz ist u.a. notwendig, da das Erste Verwaltungsstrukturreformgesetz die kommunalen Handlungsmöglichkeiten unnötig

*L-70/17*

- 2 -

einschränkt, technisch völlig mißraten ist und notwendige Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und neue Instrumente für die Verwaltungskooperation vermissen läßt.

- Einige Teile des Gesetzentwurfes enthalten notwendige Modernisierungen des Rechtsrahmens, die der SHGT schon seit Juni 2005 gefordert hat, um den Gemeinden und Ämtern die notwendigen Instrumente zur Erfüllung der Vorgaben der Landesregierung zu bieten und rechtliche Probleme und Hindernisse zu beseitigen.
- Wichtige Teile des Gesetzentwurfes verstoßen gegen die Verfassung und bilden keine geeignete Grundlage für die Neuordnung von Kommunalverwaltungen durch die Landesregierung. Grundlegende Weichenstellungen wie die starre Einwohnergrenze für hauptamtlich verwaltete Gemeinden lehnt der SHGT strikt ab. Sie beschreibt einen völligen Irrweg, weil die zentralörtliche Funktion und die wirtschaftliche oder touristische Bedeutung der betroffenen Gemeinden nicht berücksichtigt wird.
- Das Vorhandensein einer Verwaltung ausnahmslos an 8.000 Einwohner und eines hauptamtlichen Bürgermeister an die Verwaltung zu knüpfen ist durch nichts begründet und nicht nachvollziehbar. Die Folgen für das zentralörtliche System, die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die betroffenen Orte wurden gar nicht geprüft. Es gibt für die kommunale Selbstverwaltung keinerlei Spielräume.
- Wichtige Probleme aus Sicht der kommunalen Praxis läßt der Gesetzentwurf weiter ungelöst.

#### Zu A. Problem

Abermals weisen wir die Problembeschreibung zurück, die von der durch nichts nachgewiesenen Behauptung ausgeht, die derzeitigen Ämter und hauptamtlich verwalteten Gemeinden unter 8.000 Einwohner könnten ihre Dienstleistungen nicht kompetent und effizient erbringen. Alle Berichte und Stellungnahmen der Kommunalaufsicht beweisen das Gegenteil. Auch die Bürger sind gegenteiliger Ansicht, wie die Ergebnisse diverser Einwohnerversammlungen und zweier Bürgerentscheide in Süsel und Ellerau eindeutig ergeben haben.

Mehr und mehr wird außerdem deutlich, dass die auch nach Inkrafttreten des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes oftmals neu erforderlichen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ebenso wie die nachwirkende Solidarverpflichtung gegenüber der Versorgungsausgleichskasse (die wir ausdrücklich befürworten) und die für Verwaltungszusammenschlüsse erforderlichen Investitionen in Gebäude und Ausrüstung weder vom Landesrechnungshof noch von der Landesregierung bei ihren allzu pauschalen Behauptungen über mögliche Einspareffekte durch Verwaltungszusammenschlüsse der Gemeinden und Ämter berücksichtigt worden sind. Daher sind die in den ersten Jahren erzielbaren Einsparungen außerordentlich gering, wenn überhaupt vorhanden. Alle Berechnungen der betroffenen Ämter erweisen, dass in den ersten Jahren keine Einsparungen in Höhe von 200.000,00 € zu erzielen sind.

Weiterhin wurden mit dem Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen keinesfalls optimiert. Vielmehr ist aus dem Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz so gut wie nichts für die betroffenen Kommunen hilfreich. Das Gesetz ist voller Regelungen, die entweder verfassungswidrig sind oder in der Praxis leer laufen.

Bereits seit Juni 2005 hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag auf den dringenden Modernisierungsbedarf in Amtsordnung und Gemeindeordnung hingewiesen, der sich durch die von der Landesregierung verlangte Verwaltungsstrukturreform ergibt. Seit über einem Jahr nun hat der Gesetzgeber nicht darauf reagiert. Die Vorschläge fußen auf zahlreichen Konzepten und Ideen, die der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag zur Weiterentwicklung des kommunalen Verfassungsrechts seit 2001 jährlich entwickelt und vorgetragen hat.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hatte daher dafür plädiert, die im Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz vorgesehenen Regelungen in das Erste Verwaltungsstrukturreformgesetz zu übernehmen, um ein zügiges Gesetz aus einem Guss zu bekommen. Den kommunalen Landesverbänden und dem Landtag wurde gesagt, dies sei wegen der notwendigen Vorbereitungszeit nicht möglich. Der nun bereits einen Tag vor Verabschiedung des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes fertiggestellte und zwei Tage vor Verkündung des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes übermittelte Gesetzentwurf beweist das Gegenteil. Insofern ist es besonders bezeichnend, dass der Gesetzentwurf bereits Änderungen des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes enthält.

### Zu Art. 1, Gemeindeordnung

#### Zu Art. 1 (Änderung von § 12 Abs. 2 Satz 2 GO)

Der Wegfall der Anzeigepflicht an das IM wird **begrüßt**, bringt aber nur unwesentliche Erleichterungen.

#### Zu Art. 1 Ziff. 2 (Änderung von § 16 f Abs. 5 GO)

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages wird der Gemeindevertretung übertragen. Die Entscheidung hat vor allem rechtlichen und keinen politischen Charakter und umfasst mitunter eine schwierige und aufwendige Rechtsprüfung, die Gemeindevertretung ist als Adressat von Einwohneranträgen politisch gesehen Partei in dem Verfahren. Aus dem Gesetzesvorschlag geht nicht hervor, durch wen und wie diese Prüfung im Zusammenhang mit der Entscheidung der Gemeindevertretung vorgenommen werden soll. Daher wird der Vorschlag **abgelehnt**.

#### Zu Art. 1 Ziff. 3 (§ 16 g GO)

Ziffer a enthält eine redaktionelle Änderung aufgrund des TVöD. Im Folgenden wird auf weitere Folgeänderungen durch den TVöD im Hinblick auf den einheitlichen Beschäftigtenbegriff nicht näher eingegangen.

In Ziffer b wird auch die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerentscheides von der Kommunalaufsicht auf die Gemeindevertretung übertragen. Hier gelten die gleichen Bedenken wie oben. Daher wird der Vorschlag **abgelehnt**.

#### Zu Art. 1 Ziff. 4 (Änderung von § 28 Satz 1 GO)

Die Klarstellung, dass nur der jeweils abschließende Beschluss bei Bauleitplänen etc. zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört (und nicht auch Beschlüsse über die Durchführung der einzelnen Programmschritte), begegnet **keinen Bedenken**.

#### Zu Art. 1 Ziff. 5 (§ 29 GO)

Dass auch Verträge der Gemeinde mit sog. bürgerlichen Ausschussmitgliedern unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden, begegnet **keinen Bedenken**.

#### Zu Art. 1 Ziff. 6 (§ 31 a GO)

Die Beschränkung der Unvereinbarkeitsregel auf Beschäftigte der Gemeinde des gehobenen oder des höheren Dienstes begegnet **keinen Bedenken**.

#### Zu Art. 1 Ziff. 7 (§ 33 GO)

Es handelt sich um Folgeänderungen früherer Kommunalverfassungsänderungen, die offenbar nicht sorgfältig durchgearbeitet worden waren. Alle Versuche, die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Gemeindeordnung zu steigern, werden **begrüßt**.

#### Zu Art. 1 Ziff. 8 (§ 40 a GO)

Der SHGT lehnt den mit dem Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz eingeführten sog. **Gemeindedezernenten** ab. Der Gemeindedezernent ist überflüssig, zu teuer und nicht

praktikabel. Stattdessen sollte es Gemeinden ab 3.000 Einwohnern ohne eigene Verwaltung so wie bis zum 31.03.2006 ermöglicht werden, statt eines ehrenamtlichen einen hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen. Ein Treffen der betroffenen Kommunen mit Staatssekretär Lorenz am 05.07.2006 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung hat gezeigt, dass diese vom SHGT schon seit September 2005 erhobene Forderung von den betroffenen Städten und Gemeinden, ob größer, ob kleiner, auf breiter Ebene unterstützt wird. Dies wäre konsequent, systemgerecht, kostengünstig und im Sinne der betroffenen Gemeinden. Es ist nicht absehbar, wie z. B. bei einer Gemeinde mit rund 6.000 Einwohnern und mehr, großen eigenen Einrichtungen, touristischem oder wirtschaftlichem Entwicklungspotential und 30 bis 40 verbleibenden Mitarbeitern außerhalb der Kernverwaltung die verbleibenden Aufgaben von einem ehrenamtlichen Bürgermeister geleistet werden sollen. Der sog. Gemeindedezernent wird die Schwierigkeiten der betroffenen Gemeinden nicht wesentlich verringern, geeignete Ehrenamtler für die Bürgermeisterposition zu gewinnen und ihre Interessen und Entwicklungschancen ausreichend zu wahren. Der ehrenamtliche Bürgermeister bleibt Dienstvorgesetzter von oft 30 – 40 Mitarbeitern. Dass hauptamtliche Stadträte nun in Städten über 20.000 Einwohner und unter dem anderem Namen „Gemeindedezernent“ in Gemeinden unter 8.000 Einwohner zulässig sind, erscheint geradezu paradox. Die jetzt vorgeschlagene Änderung belegt, dass die Einführung des Gemeindedezernenten im Gesetzgebungsverfahren zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz nicht sorgfältig ausgearbeitet worden war.

#### Zu Art. 1 Ziff. 9 (§ 48 Abs. 1 Satz 3 GO)

Es ist bemerkenswert, dass noch vor Verabschiedung des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes ein Gesetzentwurf fertiggestellt wurde, der daran bereits wesentliche Änderungen vorsieht.

Mit der Ergänzung des neuen § 48 Abs. 1 Satz 3 soll die Einwohnergrenze für hauptamtlich verwaltete Gemeinden von ehemals 2.000 Einwohnern (bis zum 30.03.2006) auf 8.000 Einwohner angehoben werden. Damit soll es im Ergebnis keine hauptamtliche Gemeindeverwaltung geben, die weniger als 8.000 Einwohner betreut. Nachvollziehbare Gründe nennt der Gesetzentwurf dafür nicht. Es bleibt in der Begründung zu Art. 1 Ziff. 8 bei der stereotypen Wiederholung stets der gleichen, nicht näher mit Fakten unterlegten Schlagworte. Im Zusammenhang mit Art. 5 soll der Gesetzentwurf dem Innenminister eine bisher nicht bekannte, von sachlichen Kriterien und Maßstäben freie Macht zur Bildung von Ämtern oder Verwaltungsgemeinschaften aus bisher hauptamtlich verwalteten Gemeinden verleihen. Der Gesetzgeber hätte damit keinerlei Einfluss mehr auf die Weiterentwicklung der Verwaltungsstruktur.

Einer bisher hauptamtlich verwalteten Gemeinde diese Verwaltung wegzunehmen, bedeutet die weitgehende Beseitigung ihrer Organisationshoheit. Ein derart weitgehender Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ohne nähere Begründung, Maßstäbe und Kriterien dürfte kaum verfassungsgemäß sein. Der Gesetzgeber hätte bei Verabschiedung dieser Regelung außerdem keinerlei Einfluss mehr darauf, inwieweit regionale und geografische Besonderheiten, die Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, die absehbare Einwohnerentwicklung von Gemeinden und anderer Aspekte noch eine Rolle spielen.

Insgesamt sei auch zu diesem Punkt nochmals auf unsere Stellungnahme zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz verwiesen. Bisher hauptamtlich verwaltete Gemeinden unter 8.000 Einwohner nur wegen Nichterreichen dieser Einwohnergrenze die eigene hauptamtliche Verwaltung wegzunehmen, bedeutet eine erheblich Schwächung der zentralen Orte im ländlichen Raum und ist in vielen Fällen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, den Entwicklungsnotwendigkeiten, touristischen Bedeutung oder der zentralörtlichen Funktion dieser Gemeinden nicht vereinbar. Es ist auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht geboten. Insgesamt bedeutet der Gesetzentwurf damit eine erhebliche Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein.

### Die Regelung wird daher abgelehnt.

#### Zu Art. 1 Ziff. 10 (§ 50 Abs. 4 GO)

Die Flexibilisierung dahingehend, dass die Gemeindevertretung die Einstellung von Beschäftigten übertragen kann, begegnet **keinen Bedenken**.

#### Zu Art. 1 Ziff. 11 (§ 55 GO)

Folgeänderungen aus TVöD.

#### Zu Art. 1 Ziff. 12 (Änderung von § 57 a GO)

Die Möglichkeit, eine Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Durchführung der Wahl eines Bürgermeisters freizustellen, begegnet keinen Bedenken und wird **begrüßt**.

#### Zu Art. 1 Ziff. 13 (§ 59 GO)

Die Streichung der Verpflichtung von Städten über 20.000 Einwohnern, einen Beamten des höheren Dienstes etc. zu beschäftigen, ist vor dem Hintergrund des Wegfalls der Qualifikationsanforderungen für hauptamtliche Bürgermeister und der zusätzlichen Aufgaben dieser Städte **problematisch**.

#### Zu Art. 1 Ziff. 14 (§ 65 GO)

Folgeänderungen wegen des TVöD.

#### Zu Art. 1 Ziff. 15 (§ 75 GO)

Dieser Regelungsvorschlag erstaunt und überrascht sehr. Er lässt einmal mehr den Willen des Innenministeriums zu einem partnerschaftlichen Umgang mit den Kommunen vermissen.

Der sich aus der Gesetzesbegründung ergebende Versuch, die Haushaltswirtschaft der Kommunen den sog. Maastricht-Kriterien zu unterwerfen, ist in der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Innenministerium und den kommunalen Landesverbänden zur Entwicklung des neuen Haushaltsrechts stets auf den einmütigen Widerstand der kommunalen Landesverbände gestoßen und abgelehnt worden. Geschäftsgrundlage dieser Arbeitsgruppe war das Konsensprinzip. Der Versuch des IM, diese Regelung nun außerhalb des Gesetzentwurfes zur Einführung eines neuen Rechnungswesens sachfremd im Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz in der Gemeindeordnung unterzubringen, ist ein „Schlag vor den Kopf“ gegenüber den Kommunen.

Die vorgeschlagene Regelung ist auch vor dem Hintergrund der aktuellen Pläne des Landes zum Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich eine Provokation. Der angedrohte Entzug von 480 Mio. Euro aus dem Kommunalen Finanzausgleich bis zum Ende der Wahlperiode macht den Kommunen in Schleswig-Holstein das Ziel ausgeglichener Haushalte praktisch unmöglich. Gleichzeitig kommen durch Entscheidungen von Land und Bund zahlreiche neue Belastungen auf die Kommunen zu. Die Fähigkeit zum Haushaltsausgleich hängt weitgehend nicht mehr von Entscheidungen der Kommunen selbst ab, sondern von den ihnen durch Bund und Land zugewiesenen Aufgaben und den ebenfalls von Bund und Land bestimmten Änderungen des Einnahmesystems (Steuern, Finanzausgleich etc.). **Die vorgesehene Regelung ist daher ebenso unsachgerecht wie unzeitgemäß und wird strikt abgelehnt.**

#### Zu Art. 1 Ziff. 16 (§ 81 GO)

Der Wegfall der Genehmigungspflicht für investitionsbedingte Kredite im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung begegnet im Sinne der Deregulierung keinen Bedenken. Im Zusammenhang mit zahlreichen weiteren Streichungen von Genehmigungspflichten für finanzwirtschaftliche Maßnahmen entsteht jedoch der Eindruck, dass das Innenministerium gezielt die Augen vor der Finanznot der Kommunen verschließen will. Dies wäre problematisch und würde in die **falsche Richtung** führen.

Zu Art. 1 Ziff. 17 (§ 86 GO)

Der Klarstellung und Vereinfachung wird zugestimmt.

Zu Art. 1 Ziff. 18 (Streichung von § 88 GO)

Die Streichung der Verpflichtung zur Rücklagenbildung wird unsererseits nicht nur als Vereinfachung der Gemeindeordnung, sondern als Kapitulation des Innenministeriums vor der kommunalen Haushaltsnot verstanden. Die Landesregierung strebt derzeit an, die bei kleineren Gemeinden für die Finanzierung von Investitionen gebildeten Rücklagen innerhalb der kommenden zwei Jahre aufzulösen, indem der Finanzausgleich um 240 Mio. Euro gekürzt wird und die Schulkostenbeiträge erheblich ansteigen sollen. Da es Gemeinden dann nicht mehr möglich sein wird, Rücklagen zu bilden, ist die Streichung der Vorschrift allerdings konsequent. Ein Impuls zu einer soliden, nachhaltigen Haushaltswirtschaft wird so jedoch nicht gesetzt. Die Investitionen werden dem Mittelstand in Schleswig-Holstein fehlen. Der Landtag sollte sich dies daher nicht zu Eigen machen.

Zu Art. 1 Ziff. 19 (§ 91 GO)

Änderung durch TVöD.

Zu Art. 1 Ziff. 20 (§ 94 GO)

Der Streichung der ausdrücklichen Erwähnung des Finanzausschusses wird zugestimmt.

Zu Art. 1 Ziff. 21 (Streichung von § 100 GO)

Vor dem Hintergrund, dass das Innenministerium die Nutzung der Verordnungsermächtigung nicht beabsichtigt, ist die Streichung konsequent.

Zu Art. 2, Kreisordnung

Im Hinblick auf die Deckungsgleichheit der Änderungsvorschläge mit Art. 1 wird hier im Einzelnen nicht mehr Stellung genommen.

Art. 3, Änderungen der AmtsordnungZu Art. 1 Ziff. 2 (§ 1 AO)

Die Änderung in Ziff. a erscheint ebenso überflüssig wie irreführend, da eine Amtsbildung aus kreisfreien Gemeinden nicht vorgesehen ist. Ziffer b bezieht sich auf den TVöD. Der Wegfall der Anzeigepflicht an das IM in Ziffer c) wird **begrüßt**, bringt aber nur unwesentliche Erleichterungen.

Zu Art. 3 Ziffer 3 (§ 3 Abs. 3 AO)

Notwendige Anpassung an die Änderung der Zusammensetzung und Stimmengewichtung im Amtsausschuss (Art. 3 Ziffer 5). Siehe dort.

Zu Art. 3 Ziff. 4 (§ 7 AO)

Änderung durch TVöD.

Zu Art. 3 Ziff. 5 (§ 9 AO)

Bereits seit Juni 2005 hat der Gemeindetag darauf hingewiesen, dass die vom Land geforderten Ämterzusammenschlüsse, erst recht im Zusammenhang mit § 9 Abs. 8 der Amtsordnung zu untragbar großen Amtsausschüssen führen. Eine Regelung, die die Zusammensetzung der Amtsausschüsse zahlenmäßig verkleinert, ist daher erforderlich. Dabei ist aus Sicht des SHGT entscheidend, dass – so wie vorgesehen – weiterhin zumindest alle Bürgermeister auch Mitglied der Amtsausschüsse sind. Die weiteren Mitglieder der Amtsausschüsse sollten von der Gemeindevertretung gewählt werden.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist, dass die sog. beratenden Mitglieder der Amtsausschüsse wieder entfallen sollen.

Alle bisherigen Gespräche mit kommunalen Praktikern haben allerdings gezeigt, dass die vorgeschlagene Regelung mit Stimmengewichtung in der Praxis auf wenig Akzeptanz stößt. Der Landesvorstand des SHGT hat diesen Regelungsvorschlag daher abgelehnt. Auch müsste für eine größere Zahl von Ämtern geprüft werden, wie sich die neue Zusammensetzung der Amtsausschüsse auf die Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Ämter auswirkt. Die Fraktionen in den Gemeindevertretungen werden seltener im Amtsausschuß vertreten sein als bisher. Daher sollte alternativ weiterhin geprüft werden, die bisherige Grundstruktur der Zusammensetzung der Amtsausschüsse beizubehalten, weitere Mitglieder der Amtsausschüsse allerdings erst ab einer deutlich höheren Einwohnerzahl als bisher (z. B. 1.000 statt 500 usw.) zu ermöglichen.

Auf jetziger Basis unterstützen wir das vorgeschlagene Modell aus diesen Gründen nicht.

In jedem Fall stellt sich die Frage des richtigen Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Regelung. Für die ab 01.01.07 entstehenden neuen Ämter ist ein Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt wünschenswert, da dann gleich mit der neuen Zusammensetzung gearbeitet werden kann und sich nach der Kommunalwahl nicht viel ändert. Für Ämterbildungen/-zusammenschlüsse zum 01.01.2008 oder Mitte 2007 stellt sich jedoch das Problem, dass die Amtsausschüsse der bestehenden Ämter lediglich für ein Jahr neu zu besetzen sind, was die Kontinuität bei der Bearbeitung des Zusammenschlusses unterbricht und zusätzlichen Aufwand verursacht. Ggf. ist eine ergänzende Übergangsregelung zu erwägen, die es den Ämtern z. B. ermöglicht, die neue Zusammensetzung an einen bestimmten Zeitpunkt zu knüpfen (Datum des Amtszusammenschlusses, Kommunalwahl etc.), der neue zu bildende Amtsausschüsse mit lediglich kurzem Bestand vermeidet.

Zu Art. 3 Ziff. 6 (§ 10 AO)

Änderung folgt TVöD bzw. § 9 (neu.)

Zu Art. 3 Ziffer 7 (§ 11 AO)

Änderung folgt § 9 (neu.)

In diesem Zusammenhang wird aus dem Bereich der Ämter heraus immer öfter der Wunsch geäußert, die Bindung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Amtsvorstehers an die Fraktionsstärke wieder abzuschaffen. Dies sollte nun ernsthaft geprüft werden.

Zu Art. 3 Ziff. 8 (§ 15 Abs. 2 AO)

Für die Streichung der besonderen Eignung und Befähigung von Sachkunde der Leitenden Verwaltungsbeamten sehen wir keinen Grund. Vielmehr geht dies in die falsche Richtung. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hatte sich dafür ausgesprochen, die Qualifikationsanforderung des § 15 Abs. 2 Amtsordnung auch auf die Amtsdirektoren auszudehnen. Dies erfolgt im Gesetzentwurf leider nicht. Die Änderung wird daher **abgelehnt**, nur die Streichung der Anzeigepflicht wird begrüßt.

Zu Art. 3 Ziff. 9 (§ 15 b Abs. 1 AO)

Die Abschaffung der Amtsversammlung und die Wahl des Amtsdirektors durch den Amtsausschuss entspricht einer Forderung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vom September 2005 und wird daher **uneingeschränkt begrüßt**.

Buchstabe b) folgt § 9 (neu.)

Zu Art. 3 Ziff. 10 und 11 (Streichung von § 15 c AO)

Folgeänderungen durch die Abschaffung der Amtsversammlung.

Zu Art. 3 Ziff. 12 (§ 16 AO)

Folgeänderung aus TVöD:

#### Zu Art. 3 Ziff. 13 (§ 22a AO)

Es soll eine weitere Schutzklausel für hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte eingefügt werden. Dies geht grundsätzlich in die falsche Richtung. Alle gesetzlichen Verpflichtungen in diesem Zusammenhang sollten in GO und AO ausnahmslos beseitigt werden.

#### Zu Art. 3 Ziff. 14 b) (§ 23 Abs. 4 neu)

Die vom Städteverband Schleswig-Holstein vorgeschlagene Regelung, dass im Fall der geschäftsführenden Gemeinde nach § 23 Amtsordnung der Bürgermeister nicht zwingend die Rechte und Pflichten des Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes übernimmt, sondern dies auf einen Beschäftigten der Verwaltung übertragen kann, ist zweischneidig.

Einerseits ermöglicht es die Regelung, den Amtsgemeinden eine Mitbestimmung über die Person des Leitenden Verwaltungsbeamten im Geschäftsführungsvertrag einzuräumen. Die Regelung trägt damit auch dem Umstand Rechnung, dass eine zunehmende Zahl von hauptamtlichen Bürgermeistern nach Einführung der Direktwahl selbst nicht über die von § 15 Abs. 2 geforderten Qualifikationen verfügt. Die Mitbestimmung ist dadurch beschränkt, dass die betreffende Person Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sein muß. Die Einstellung und Dienstaufsicht über diese Mitarbeiter liegt jedoch zunächst in der Hand der Gemeinde.

Andererseits verbindet sich mit dem Vorschlag das Signal der Schwächung des hauptamtlichen Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde, der Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Gemeinde bleibt. Dieser könnte gegenüber dem Amt die Rechte und Pflichten eines LVB dann nicht mehr wahrnehmen. Weder können die amtsangehörigen Gemeinden sich noch an den Bürgermeister wenden (z. B. bei der Durchführung von Weisungsaufgaben, § 15 Abs. 3), noch hat er die Rechte z. B. aus § 12 Abs. 6 AO. Gleichzeitig bleibt er aber verantwortlich für die gesamte Verwaltung. Der Beschäftigte jedoch hat ohne weiteres keine Weisungsbefugnis gegenüber den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung, sondern ist stets auf eine zusätzliche Weisung des Bürgermeisters angewiesen. Der den besonderen Weisungen des Amtsvorstehers unterliegende LVB kommt also innerhalb der Gemeindeverwaltung in eine automatische Konfliktlage zum Bürgermeister und verfügt in vielen Fällen nicht über die aus Sicht des Amtes notwendigen Kompetenzen, Weisungsbefugnisse und Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung. Aus diesen Gründen hatte der SHGT nach ausführlichen Beratungen im Jahre 2005 davon abgesehen, eine solche Regelung vorzuschlagen.

#### Zu Art. 3 Ziff. 15 (§ 24 a AO)

Änderung folgt § 9 (neu.)

#### Zu Art. 4. GkZ

Es handelt sich um verschiedenen Folgeänderungen.

#### Zu Art. 5. Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz

Dass hier eine weitere Änderung des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes vorgeschlagen wird, ist bezeichnend. Der SHGT hält Kreisgrenzen übergreifende Ämter nicht für dauerhaft tragfähig.

#### Zu Art. 6. Verordnungsermächtigung

Art. 6 überantwortet die Organisationshoheit von Gemeinden unter 8.000 Einwohner künftig vollständig der Verordnungsmacht des Innenministeriums und beseitigt sie somit. Ohne das Parlament noch weiter damit befassen zu müssen, könnte der Innenminister damit künftig allen hauptamtlich verwalteten Gemeinden unter 8.000 Einwohner diese Verwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeister „wegnehmen“. Kriterien wie Wirtschaftlichkeit, Bürgernähe, Bürgerwille, Ehrenamt, zentralörtliche Funktion, touristische Bedeutung, absehbare Entwicklung der Einwohnerzahl, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, besondere kommunalverfassungsrechtliche und geographische Verhältnisse fehlen für das Ob und das Wie der Ent-

scheidung. Die Ermächtigung genügt daher verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit nicht.

Die Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GKZ gemäß Artikel 5 Ziff. 2 ist zudem völlig systemfremd, da dieses Modell grundsätzlich auf freiwilligen Vereinbarungen der Partner beruht und zahlreiche Fragen durch die Vereinbarung der Partner im Wege der Verhandlung geregelt werden müssen.

Wie systemfremd diese Vorstellung ist, belegt Ziffer 3, demzufolge das Innenministerium offenbar sogar die Einzelheiten der vertraglich zu regelnden Gegenstände vorgeben, also offenbar den notwendigen Vertrag durch Verordnung ersetzen will. In diesem Fall gäbe es Verwaltungsgemeinschaften eigener Art, denen tatsächlich kein öffentlich-rechtlicher Vertrag, sondern eine durchgreifende Regelung des Innenministeriums zugrunde läge. Damit wird das klassisch freiwillige, auf Konsens auf Augenhöhe basierende Modell des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a GKZ ad absurdum geführt. Auch dies offenbart einen grundlegenden Bruch mit dem in den vergangenen 50 Jahren in Schleswig-Holstein gepflegten Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung.

Das bisherige, weitgehend konzeptionslose und die Konzepte der kommunalen Landesverbände völlig ignorierende Vorgehen der Landesregierung bei der Verwaltungsstrukturreform lässt nicht vermuten, dass die Ermächtigungen in Artikel 6 des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes sachgemäße Anwendung finden würden. Artikel 6 sollte daher vollständig gestrichen werden.

Soweit überhaupt Entscheidungen zu treffen sind; sollte dies durch den Gesetzgeber selbst erfolgen. Dieser muss die Verantwortung für die Entscheidungen und die Folgen übernehmen.

#### **Zu Artikel 7, Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmung in Ziff. 1 verkompliziert das Zusammenspiel der verschiedenen Gesetzesänderungen abermals und führt dazu, dass für einen bestimmten Übergangszeitraum künftig drei Gesetze, nämlich die Gemeindeordnung, das Erste Verwaltungsstrukturreformgesetz und das Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz parallel gelesen werden müssen, um die aktuelle Rechtslage feststellen zu können. Dies ist ein unzumutbarer Umgang mit der Gemeindeordnung.

Die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten in Artikel 6 Ziff. 2 wird begrüßt.

Die Möglichkeiten in Artikel 6 Ziff. 3, die Amtsumlage durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung aller betroffenen Gemeinden abweichend von § 22 der Amtsordnung und § 29 des FAG zu bestimmen, entspricht einer Forderung des Gemeindetages und wird begrüßt. Anderenfalls müssten die Verwaltungszusammenschlüsse teilweise zu einer ungerechten Verteilung von Kosten zwischen den neuen Amtsgemeinden führen. Der SHGT geht allerdings davon aus, dass die Sonderregelung in vielen Fällen auch nach Ablauf von 6 Jahren weiterhin notwendig sein wird.

Ziffer 4 enthält eine notwendige Übergangsregelung.

#### **Weitere ungelöste Probleme**

Der Gesetzentwurf greift eine Reihe von Forderungen des Gemeindetages auf, die seit rund einem Jahr vorliegen. Andere wesentliche Vorschläge des SHGT sollen offenbar nach wie vor nicht umgesetzt werden. So bleibt nach wie vor das Problem ungelöst, dass künftig größere Gemeinden ohne eigene Verwaltung statt eines ehrenamtlichen einen hauptamtlichen Bürgermeister zur Wahrung ihrer Interessen und zur Führung ihrer Geschäfte benötigen.

Ungelöst bleibt auch die Problematik, dass eine Vielzahl sich bildender größerer Ämter künftig eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte einstellen muss. Das Problem der Gleichstellungsbeauftragten könnte ohne Veränderungen der vom Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz neu eingeführten Einwohnergrenze dadurch gelöst werden, dass die Einwohnerzahl auf die einzelne Gemeinde und nicht auf das ganze Amt bezogen wird. Denn die Gleichstellungsbeauftragte ist in erster Linie für die Bürgerinnen und Bürger und nicht für die Mitarbeiter der Amtsverwaltung da. Außerdem sind alle vermeidbaren Kostenpflichten angesichts des angedrohten Eingriffs des Landes in den kommunalen Finanzausgleich obsolet.

Weiterhin ist schließlich auf die übrigen Forderungen des SHGT zur Weiterentwicklung der Amtsordnung hinzuweisen, die seit dem Jahr 2002 dem Innenministerium und dem Landtag vorliegen. Da dieses Gesetz voraussichtlich die letzte Gelegenheit zur Überarbeitung der AO in dieser Wahlperiode ist, sind Landesregierung und Landtag nun aufgefordert, die Konzepte des SHGT aufzugreifen. Die vom Koalitionsvertrag geforderte Weiterentwicklung der Amtsordnung wird mit diesem vorliegenden Gesetzentwurf verfehlt.

Ergänzend dazu gibt es Vorschläge des SHGT zur Weiterentwicklung des GKZ und zur Entwicklung einer so genannten Verbund-Verwaltung aus dem Jahre 2003 bzw. eines „gemeinsamen Büros“ (aus 2005). All diese Konzepte und Vorschläge des SHGT sind weder vom Innenministerium noch vom Landtag bisher eingehend behandelt und beantwortet worden.

Weiter ungelöst bleibt auch die Zulassung von Zweckverbänden innerhalb eines Amtes sowie die Deregulierung der GO (z. B. § 16 b, § 47 f) GO).

Nach Presseberichten sollen mit dem Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz auch weitere Fragen behandelt werden, die im bisherigen Entwurf noch nicht angesprochen wurden. Der SHGT schlägt in diesem Zusammenhang vor, die **passive Wahlberechtigung für hauptamtliche Bürgermeister für die Kreistage wieder einzuführen**. Gerade wenn die Kreise im Zuge der Funktionalreform noch stärker den Charakter von staatlichen Vollzugsbehörden gewinnen, die Kreise als Teile der Verwaltungsregionen stärker als bisher mit der Regionalplanung befasst sind und die Finanzierung der Kreise weiter zu erheblichen Teilen durch die Kreisumlage erfolgt, ist diese Erweiterung der möglichen Zusammensetzung der Kreistage erforderlich. Erfahrungen in anderen Bundesländern sind positiv und lassen sich auch auf Schleswig-Holstein übertragen.

### Welches Leitbild hat die Landesregierung?

Insgesamt wirft der Gesetzentwurf die Frage auf, welches Leitbild die Landesregierung von den Ämtern tatsächlich hat und welche Entwicklung angestrebt wird. Ein Konzept und eine klare Antwort darauf werden nicht erkennbar.

Wenn angeblich das Ehrenamt in den Gemeinden und die Bürgernähe gestärkt werden sollen, aber andererseits

- die Bildung großer Ämter mit oftmals mehr als 15.000 oder 20.000 Einwohnern erzwungen wird,
- die Möglichkeit einer Führung des Amtes durch den ehrenamtlichen Amtsvorsteher nicht mehr Maßstab für die Größe eines Amtes ist,
- daher die Zahl hauptamtlich geleiteter Ämter steigen wird,
- dem Amt gesetzlich die Selbstverwaltungsaufgabe Schulträgerschaft zugewiesen und so die Verwaltungseinheit anstelle der Gemeinde gestärkt werden soll,
- die Organisationshoheit gerade der amtsfreien Gemeinden unter 8.000 Einwohner beseitigt wird,
- der in mehreren Volksabstimmungen, Demonstrationen und Einwohnerversammlungen eindeutig bekundete Bürgerwille keine Beachtung finden soll,

- 11 -

dann passt das nicht zusammen.

Wenn schlagwortartig immer wieder von Wirtschaftlichkeit die Rede ist, aber andererseits

- die tatsächliche Wirtschaftlichkeit bestehender Amts- und Gemeindeverwaltungen unter 8.000 Einwohner im Rahmen der Verordnungsermächtigungen keine Rolle spielt,
- zahlreiche Kommunen künftig anders als bisher hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte beschäftigen müssten,
- Verwaltungsstrukturen völlig unabhängig von der Frage gebildet werden sollen, welche Aufgaben diese Verwaltungen künftig zu erfüllen haben,

dann passt das nicht zusammen.

Wenn im Koalitionsvertrag von den „rechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Ämter“ die Rede ist und innerhalb weniger Monate die Amtsordnung zweimal grundlegend geändert werden soll, aber andererseits

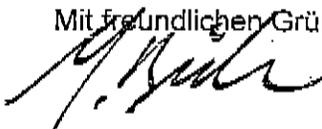
- diese Änderungen unübersichtliches gesetzgeberisches Stückwerk bleiben,
- die intensiven Vorarbeiten und Vorschläge des Gemeindetages zur Weiterentwicklung der Amtsordnung keinerlei Berücksichtigung finden,
- die Ziele und Endvorstellungen der Aufgaben, Größen und verfassungsrechtlichen Strukturen der Ämter nicht klargestellt werden,
- auf die Herbeiziehung kommunalverfassungsrechtlicher Expertise und externen Rates sowie eine gründliche fachliche Beratung im Landtag verzichtet wird (so jedenfalls beim Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz),

dann passt das nicht zusammen.

Immer öfter entsteht an der Basis der kommunalen Selbstverwaltung der Eindruck, dass entgegen der öffentlichen Bekundungen die Grundstruktur unserer Amtsverfassung innerhalb der Landesregierung nicht mehr die nötige Akzeptanz hat sondern eine Entwicklung der Ämter zu Großgemeinden konkret vorbereitet wird. Dies wäre insofern paradox, als sich das Amtsmodell bei vielen derzeitigen Verwaltungszusammenschlüssen als Lösung mit der breitesten Akzeptanz erweist.

Aus diesen Gründen bitten wir darum, ein Gesamtkonzept für die Entwicklung der Ämter vorzubereiten, bei dem die zahlreichen Vorarbeiten des SHGT Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow  
Landesgeschäftsführer

12 Jun 06 09:07

Udo Rust

04642 964409

S. 1

VEREINIGUNG DER HAUPTAMTLICHEN BÜRGERMEISTER  
UND LÄNDRÄTE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

---

VMBL SH e.V. SALZWIESE 9 - 24376 KAPPELN

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Landeshaus

24171 Kiel

ILPVF 3

*M. 18/6*

09.06.2006

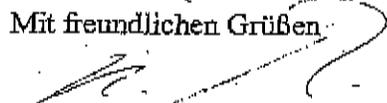
**Anhörung zum Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie unserer Vereinigung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Da unsere satzungsgemäßen Aufgaben nicht betroffen sind, hat unser Vorstand auf seiner letzten Sitzung beschlossen, dass von einer Stellungnahme abgesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Udo Rust)  
Geschäftsführer



Schleswig-Holstein  
Flensburg · Kiel · Lübeck

IV Leitungsstab

Datum 02 JUN 2006

Federführung  
Volkswirtschaft | Raumordnung

- 1) M als Eingang
- 2) LSt .....
- 3) Kopie vorab an .....
- 4) Über St an AL IVVP 3

IHK Flensburg | Postfach 19 42 | 24909 Flensburg

Herrn  
Dr. Ralf Stegner  
Innenminister des Landes  
Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25  
24171 Kiel

- m. d. B. um
- Stellungnahme
  - Antwortentwurf
  - Erledigung in der Abt. ....
  - .....

Ihr Ansprechpartner:  
Ulrich Spitzer  
E-Mail:  
spitzer@flensburg.ihk.de  
Telefon:  
(04 61) 806 - 450  
Telefax:  
(04 61) 806 - 9 - 450

31. Mai 2006

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen

Sehr geehrter Herr Dr. Stegner,

Im Namen der IHK Schleswig-Holstein danke ich Ihnen für die Gelegenheit, anlässlich der schriftlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein sehen den Gesetzentwurf als konsequente Folge des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes an, der neben der Beendigung der Freiwilligkeitsphase der Zusammenführung von Verwaltungen vor allem redaktionelle Anpassungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften beinhaltet.

Wir begrüßen die Bemühungen der Landesregierung, die Verwaltungsstrukturen durch die Zusammenlegung von Ämtern und Gemeinden effizienter zu gestalten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages am 27. Februar d.J.

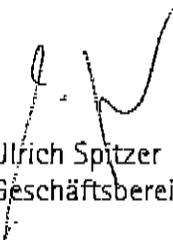
Insbesondere unterstützen wir die im Artikel 1 des Gesetzentwurfes enthaltene Regelung, dass zukünftig hauptamtlich verwaltete Gemeinden mindestens 8.000 Einwohner haben müssen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es unseres Erachtens in Artikel 3 Nr. 8 einer Präzisierung. Da zukünftig Ämter auf jeden Fall mehr als 8.000 Einwohner haben müssen, erübrigt sich die Differenzierung in § 15 Abs. 2 Satz 2 (neu) der Amtsordnung hinsichtlich der Qualifizierung

des leitenden Verwaltungsbeamten. Mindestens aber ist die Passage „mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder“ zu streichen.

Wir stehen Ihnen auch zukünftig gerne für Anhörungen im weiteren Prozess der Verwaltungsstrukturreform zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Spitzer  
Geschäftsbereichsleiter

1. P 3 z. 100, Nr 6.6.  
 2. 021 271  
 3. z. u. 60 PUFJ  
 J. G. G.



dbb  
 beamtenbund  
 und tarifunion

landesbund  
 schleswig-  
 holstein

DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein  
 Muhlhusstr. 65 24103 Kiel

Innenministerium des Landes  
 Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92  
 24105 Kiel

Landesreg. Schlesw.-Holst.  
 Innenministerium  
 06. Juni 2006  
 Posteingangsstelle  
 Anlagen:

P 1/3  
 Nr. 6/6

Muhlhusstr. 65  
 24103 Kiel

Telefon 0431.67 50 81  
 Telefax 0431.67 50 84  
 info@dbbsh.de  
 www.dbbsh.de

2. Juni 2006 / schw/te

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen  
 (Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz)**

Ihr Schreiben vom 21. April 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Stegner,

gern nimmt der dbb schleswig-holstein die Möglichkeit wahr, im Rahmen der  
 Verbandsanhörung eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf abzugeben.

Die Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf, in die wir unsere für den kommunalen  
 Bereich zuständige Mitgliedsgewerkschaft kombi einbezogen haben, gibt uns Anlass zu  
 folgenden Anmerkungen:

Beschäftigtenbegriff

Wir begrüßen die sachgerechten Anpassungen der Bezeichnung der Beschäftigten infolge  
 des Inkrafttretens des TVöD. Insbesondere die vom TVöD eigentliche abweichende  
 Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in den Beschäftigtenbegriff ist sinnvoll, da eine  
 Kompatibilität mit dem Mitbestimmungsrecht erreicht wird und dem allgemeinen Verständnis  
 des Beschäftigtenbegriffs Rechnung getragen wird.

Bürgerbegehren

Die vorgesehene Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Kreistages statt der  
 Kommunalaufsichtsbehörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren  
 halten wir für verfehlt. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren besteht  
 nämlich keinerlei politischer Beurteilungsspielraum. Vielmehr gilt es dabei zu prüfen, ob die  
 gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids vorliegen.  
 Dabei handelt es sich um die verwaltungstechnische Ausführung von Gesetzen, die der  
 Verwaltung obliegen sollte, zumal viele praktische Fälle bereits gezeigt haben, dass  
 spezifische verwaltungsrechtliche Kenntnisse erforderlich sind, um rechtmäßige  
 Entscheidungen zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass die vorgesehene Änderung die Gefahr birgt, dass aus politischen und  
 nicht aus hier eigentlich ausschließlich in Frage kommenden rechtlichen Gründen die  
 Zulässigkeit von Bürgerbegehren versagt wird. Die Vertretungskörperschaften könnten eine  
 Entscheidungskompetenz missbrauchen, um ihre getroffenen oder vorgesehenen  
 Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht durch Bürgerentscheide  
 verdrängen zu lassen.

Schließlich ist die vorgesehene Änderung auch im Hinblick auf die Systematik des  
 Verwaltungsrechts problematisch. Die Gemeindevertretung müsste hier als Behörde tätig  
 werden, diese Funktion kommt ihr jedenfalls im Außenverhältnis eigentlich nicht zu und sollte  
 ihr mit dem Ziel einer schlüssigen Struktur und einer höchstmöglichen Rechtssicherheit auch  
 weiterhin nicht zukommen.

- 2 -

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend, die geltenden Zuständigkeitsregelungen zu beizubehalten.

#### Inkompatibilitätsregelungen

Die Beschränkung des Verbotes, Mitglied einer Gemeindevertretung oder eines Kreistags zu sein, auf die Funktionsebene des gehobenen Dienstes ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht eindeutig. Aus dem TVöD ergeben sich keine eindeutigen Vorgaben, die eine derartige Zuordnung und damit eine rechtssichere Anwendung der vorgesehenen Vorschrift gewährleisten. Wir empfehlen deshalb, von der vorgesehenen Änderung Abstand zu nehmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es praxisfremd wäre, die maßgebende Schwelle der Bedeutung von Entscheidungskompetenzen stur an der Funktionsebene festmachen zu wollen. Die Grenzen dürften vielmehr fließend verlaufen, zumal auch vorbereitende Arbeiten durchaus entscheidungserhebliche Spielräume aufweisen können.

Ergänzend regen wir an, nicht nur leitende Beschäftigte von privatrechtlichen Unternehmen in den Anwendungsbereich der Unvereinbarkeitsregelungen einzubeziehen, sondern auch leitende Beschäftigte von öffentlich rechtlichen Unternehmen, dabei dürften insbesondere Anstalten des öffentlichen Rechts relevant sein.

#### Gemeindedezernenten

Die vorgesehene Änderung ist zwar folgerichtig, jedoch erlauben wir uns, auch an dieser Stelle unsere Auffassung deutlich zu machen, dass die Möglichkeit der Beschäftigung von Gemeindedezernentinnen und Gemeindedezernenten die Gefahr überflüssiger personeller Ressourcen und die übermäßige Bindung finanzieller Ressourcen verursacht. Zusätzliches Personal sollte besser an den vielen Stellen eingesetzt werden, wo Engpässe bestehen und eine aufgabengerechte Personalausstattung nicht existiert.

#### Mindestgröße für Verwaltungen

Wir teilen nicht die Auffassung der Landesregierung, dass eine Verwaltung zwingend mindestens 8000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen muss, um professionell und wirtschaftlich zu arbeiten. Die Erfahrungen – auch der Gemeindeprüfungsämter – zeigen, dass mit der Größe einer Verwaltung nicht die Wirtschaftlichkeit steigt. Die Wirtschaftlichkeit ist von diversen anderen Faktoren abhängig, so gibt es durchaus kleinere Verwaltungen die wirtschaftlicher arbeiten als größere Verwaltungen. Hinzu kommt, dass größere Verwaltungen sich negativ auf die Bürgernähe auswirken können.

#### Vorgaben für die Beschäftigung von Personal

Wir begrüßen die in der Gemeindeordnung vorgesehene Änderung, dass keine Verpflichtung zur Beschäftigung von Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst mehr bestehen soll. In der Praxis ist keine Automatik erkennbar, dass die Beschäftigung von Personal mit einer derartigen Qualifikation sich positiv auf die Qualität einer Stadtverwaltung auswirkt.

Ergänzend regen wir eine Prüfung an, ob auch in der Kreisordnung auf die entsprechende, sich aus § 48 Abs. 3 KrO ergebende, Vorgabe verzichtet werden kann. Es ist schwer zu vermitteln, dass bezüglich des Landrates keine Qualifikation gesetzlich vorgegeben wird, wohl aber bezüglich seines Stellvertreters bei der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Landesbehörde.

Wir begrüßen die in § 15 Abs. 2 AO vorgesehene Flexibilisierung und Verschlinkung bezüglich der Vorgaben für die leitende Verwaltungsbeamtin bzw. den Leitenden Verwaltungsbeamten, sie bleibt aber hinter den Möglichkeiten zurück. Insbesondere kann auf Satz 2 der vorgesehenen Fassung verzichtet werden, wenn Satz 1 wie folgt lautet: „Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes muss die Laufbahnprüfung für den gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst oder eine als gleichwertig anerkannte Laufbahnbefähigung besitzen.“

- 3 -

Durch den Wegfall der Nennung der ausdrücklichen Qualifikationsanforderungen an eine leitenden Verwaltungsbeamten und die hierzu ausgeführten Erläuterungen in der Begründung könnte der Eindruck entstehen, dass die allgemeinen Grundsätze der Bestenauslese für den Zugang zu einem öffentlichen Amt bei der Auswahl von leitenden Verwaltungsbeamten nicht maßgeblich sind. Der dbb bittet daher um einen klarstellenden Hinweis, dass die einschlägigen Vorschriften den LBG anzuwenden sind.

#### Kreisgrenzen überschreitende Ämter

Wir halten an unserer Auffassung fest, dass Kreisgrenzen überschreitende Ämterbildungen problematisch sind, da sie zu unübersichtlichen und ineffektiven Verwaltungsabläufen bzw. Zuständigkeiten führen. So wäre innerhalb eines Amtes die Zuständigkeit zweier Kreise bei der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gegeben.

#### Stimmkontingente im Amtsausschuss

Wir begrüßen die Reduzierung der Größe von Amtsausschüssen, halten die Stimmgewichtung mit einer Stimme je 100 Einwohner jedoch für nicht erforderlich, für zu bürokratisch und daher für nicht praxistauglich. Insoweit trägt der Verweis auf die Bewährung bei großen Zweckverbänden nicht. Die Vertreterzahl von 1 bis 3 führt zu einer ausreichenden Differenzierung bzw. Gewichtung.

#### Zusammenschluss von Verwaltungen durch Verordnung

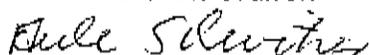
Abermals ist erkennbar, dass das Land sich unzureichend mit den Konsequenzen von Verwaltungszusammenschlüssen für das Personal auseinandersetzt. Weder im Gesetzestext noch in der Begründung wird auf das Personal eingegangen. Im Gesetzentwurf wird lediglich ausgeführt, dass die örtlichen Verhältnisse, im Besonderen die Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen sind. Auch wenn – jedenfalls für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – der mit dem kommunalen Arbeitgeberverband abgeschlossene Tarifvertrag über die Verwaltungsstrukturreform greift, empfehlen wir dringend, die Belange des Personals als vertrauensbildende Maßnahme in diese Aufzählung aufzunehmen.

#### Beteiligung der Gewerkschaften

Abschließend möchten wir auch an dieser Stelle unsere Empfehlung und Erwartungshaltung zum Ausdruck bringen, den dbb schleswig-holstein und seine Mitgliedsgewerkschaften in den Prozess der Verwaltungsstrukturreform intensiver als in der Vergangenheit einzubinden. Die mit der Verwaltungsstrukturreform einhergehenden Veränderungen für das Personal führen naturgemäß stets zu Verunsicherungen und Bedenken. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese ernst genommen werden und auch ausgeräumt werden. Nur so ist zu gewährleisten, dass die Beschäftigten nicht zu Gegnern von Veränderungsprozessen werden, was Motivations- und Effizienzbeeinträchtigungen und damit das Gegenteil der eigentlichen Zielsetzung zur Folge hätte. Die intensive Beteiligung der Gewerkschaften schafft bei den Beschäftigten das notwendige Vertrauen und die Gewissheit, dass deren Interessen hinreichend Berücksichtigung finden. Die so entstehende Akzeptanz ist eine unverzichtbare Voraussetzung für einen Erfolg der Verwaltungsstrukturreform.

Für ergänzende Gespräche stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer  
Landesbundvorsitzende

Landesarbeitsgemeinschaft  
der hauptamtlichen kommunalen  
Gleichstellungsbeauftragten/  
Frauenbeauftragten Schleswig-Holstein



LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten

An den  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Ralf Stegner  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

IV Leitungsstab

Datum

1) M als Eingang

2) Lst .....

3) Kopie vorab an .....

4) Ober St an AL ..... PVF 3

m. d. B. um

Stellungnahme

Antwortentwurf

Erledigung in der Abt.

.....

Datum

01. Juni 2006

Mein Zeichen

Ihr Schreiben vom  
21. April 2006

Ihre Ansprechpartnerin  
Annegret Bergmann / Elke Sasse

Sehr geehrter Herr Minister Stegner,

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz) nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung in §16 (6) Satz 2 neu der Amtsordnung (S. 18 des Gesetzentwurfs), wonach kommunale Gleichstellungsbeauftragte nach Fusionieren des Amtes ihres Zuständigkeitsbereichs mit einem anderen Amt solange im Amt bleiben, bis eine neue kommunale Gleichstellungsbeauftragte für das neue Amt tätig ist.

Nur so kann aus unserer Sicht dem kommunalen Gleichstellungsauftrag effektiv weiterverfolgt werden und können funktionierende und vorhandene Kooperationen und Strukturen genutzt und im Interesse der Kommunen eingesetzt werden.

Sichergestellt werden muss, dass entsprechend dem inzwischen in Kraft getretenen 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz alle Kommunen ab 15000 EinwohnerInnen der verpflichtenden Bestellung von hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nachkommen. Hier gehen wir davon aus, dass dies seitens des Innenministeriums entsprechend geprüft und eingefordert wird.

Wir halten eine mündliche Anhörung zum o.a. Gesetzentwurf für sinnvoll und bitten um entsprechende Einbindung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Annegret Bergmann

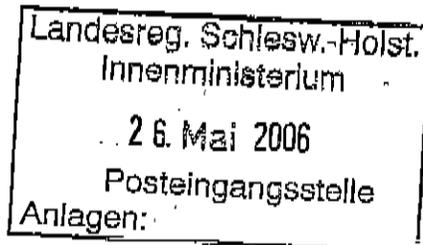
Elke Sasse



Landesarbeitsgemeinschaft  
der ehrenamtlich kommunalen  
Gleichstellungsbeauftragten  
des Landes Schleswig-Holstein

LAG der ehrenamtl. komm. Gleichstellungsbeauftragten  
des Landes Schleswig-Holstein

Herrn Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
Dr. Ralf Stegner  
Postfach 71 25  
24171 Kiel



Pellworm, den 23.05.2006

IV Leitungsstab

Datum 29. Mai 2006

1) M als Eingang

2) LSt .....

3) Kopie vorab an .....

SprecherInnenrat der St an AL ..... 3

Gabriele Edlefsen  
H. d. B. um

Osterschötting 14  
25849 Pellworm  
Tel.: 04844-1246

Stellungnahme  
vormittags: 04844-1890

Fax: 04844-18911  
Eriedigung in der Abt.

e-mail:

gaby.edlefsen@amt-pellworm.de

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz)

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Stegner,

die in dem Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigung für die Regierung ohne Einschaltung des Landtages Ämter aufzulösen, halte ich für sehr problematisch. Bereits in meiner Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes hatte ich darauf hingewiesen, dass vor allem im ländlichen Raum die Gleichstellungsarbeit von überschaubaren Strukturen lebt. Insofern ist eine politische Abwägung erforderlich, die auch die Fragen der Gleichstellungsarbeit berücksichtigen. Eine bloße Verwaltungsentscheidung am Parlament vorbei wird diesem Anspruch aus meiner Sicht nicht gerecht.

Sofern es bei der vorgeschlagenen Ermächtigung bleibt, wäre im vorgeschriebenen Anhörungsverfahren auch die Stellungnahme der beteiligten Gleichstellungsbeauftragten erforderlich. Die Unabhängigkeit der Gleichstellungsbeauftragten bedingt es, dass deren Meinung nicht von der Körperschaft mit abgegeben werden kann.

Des weiteren sieht das Gesetz keine Übergangsfristen für die amtierenden Gleichstellungsbeauftragten vor. Ich bitte dringend, den Ämtern die Möglichkeit zu geben, dass mit einer Übergangsfrist von bis zu 6 Jahren die amtierenden Gleichstellungsbeauftragten im Amt bleiben können, damit die Regionen in dieser Zwischenzeit von den eingearbeiteten Kräften betreut werden können. Die sechsjährige Frist würde sich anlehnen an die Übergangsregelung, die der Gesetzentwurf hinsichtlich für die gesonderte Amtsumlage vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

*Gabriele Edlefsen*

Gabriele Edlefsen  
1. Sprecherin der LAG